

## Vorblatt einer Synodendrucksache

### Entwurf eines Kirchengesetzes über die Evangelische Hochschule Hessen

#### A. Problemlage und Zielsetzung

Die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist als staatlich anerkannte Hochschule Mitglied im Zusammenschluss der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Hessen. Trägerin ist aufgrund des Kirchengesetzes von 1973 die EKHN. Die EHD bildet gegenwärtig insgesamt 1325 Studierende in den Studiengängen Soziale Arbeit (B.A./ M.A.), Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.), Inklusive Bildung und Gesundheit und Religionspädagogik (M.A.) aus (weitere Informationen s. Anlagen 2 und 4). Sie hat einen Standort in Darmstadt und einen weiteren Standort in Schwalmstadt-Treysa (Hephata-Diakonie). Dieser Standort wird durch den Kooperationsvertrag von 1996 durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck refinanziert.

Die EHD ist seit längerem strukturell unterfinanziert. Ziel muss es sein, die EHD durch eine signifikante Erhöhung der Grundfinanzierung durch das Land Hessen langfristig zu sichern. Mit der Überführung der EHD in eine Evangelische Hochschule Hessen (EHH), die durch die Kooperationspartner EKHN, EKKW und CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. und das Land Hessen finanziert wird, wird dies ermöglicht. Gleichzeitig kann dadurch die Zuweisung der EKHN von 3,9 Mio. Euro (2025) um 1,8 Mio. Euro p.a. ab 2030 auf 2,1 Mio. Euro reduziert werden. Dies bedeutet eine Einsparung um 46 %.

Zwar konnte bereits 2009 in Verhandlungen zwischen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und der E(F)HD ein höherer Refinanzierungsanteil des Landes um zusätzliche 1,0 Mio. Euro erreicht werden. Der Landeszuschuss stieg schrittweise von 1,204 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 2,204 Mio. im Jahr 2015 (vgl. Drs. 85/09). Gleichzeitig wurde an der Zuweisung der EKHN von 3,1 Mio. Euro festgehalten. Landesvertreter hatten insistiert, dass dieser Anteil nicht reduziert werden dürfte. Hinzu kamen seit 2008 weitere Mittel des Landes aus dem sog. Hochschulpakt 2020: Die Landesmittel stiegen von weiteren 400.000 Euro im Jahr 2008 auf zusätzliche 2,18 Mio. Euro im Jahr 2018. Durch den Ausgleich für Personal- und Sachkostensteigerungen stieg die Zuweisung der EKHN bis 2017 von 3,1 Mio. Euro auf 3,627 Mio. Euro. 2018 wurde die Kürzung der Zuweisung um 400.000 Euro beschlossen, um diese wieder auf den Stand von 2010 (3,1 Mio. Euro) zurückzuführen. Bis 2025 wurde die Zuweisung der EKHN zum teilweisen Ausgleich von gestiegenen Personal- und Sachkosten sukzessive erhöht, so dass sie gegenwärtig eine Höhe von rd. 3,9 Mio. Euro erreicht hat.

Trotz Einsparungen im Hochschulbetrieb, Stellenabbau, (zeitweiliger) Nicht-Wiederbesetzung vakanter Professuren und von Verwaltungsstellen konnte aufgrund der Umsetzung dieser Reduzierung ab dem Jahr 2019 um 400.000 Euro (abzüglich Personalkostensteigerungen), der Haushalt teilweise nur durch jährliche Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden. Dies lag v.a. an den weiterhin stark gestiegenen Personal- und Sachkosten, die durch die Dynamisierung der EKHN-Zuweisung nur teilweise ausgeglichen wurden.

| Erträge                           | Ergebnis 2018     | Ergebnis 2019     | Ergebnis 2020     | Ergebnis 2021     | Ergebnis 2022     | vorl. Ergebnis 2023 | Ansatz 2024       | Ansatz 2025       |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|
| Finanzhilfe des Landes Hessen     | 2.204.000         | 2.204.000         | 2.204.000         | 2.204.000         | 2.204.000         | 2.204.000           | 2.204.000         | 2.204.000         |
| Zuweisung der EKHN                | 3.697.001         | 3.403.200         | 3.331.679         | 3.437.082         | 3.614.704         | 3.686.000           | 3.834.000         | 3.903.000         |
| Zuweisung der EKKW                | 818.187           | 814.326           | 843.836           | 799.248           | 799.982           | 957.141             | 900.000           | 950.000           |
| Einnahmen Forschung               | 711.131           | 561.129           | 489.183           | 322.916           | 342.470           | 581.387             | 834.000           | 658.000           |
| Allgemeine Einnahmen              | 1.962.813         | 1.570.620         | 1.483.108         | 1.418.950         | 1.342.532         | 1.247.251           | 1.276.300         | 1.091.700         |
| Land Hessen (HSP 2020/ZVSL)       | 2.188.750         | 2.085.700         | 1.695.980         | 1.996.000         | 1.996.000         | 2.122.000           | 2.375.900         | 2.444.600         |
| <b>gesamt</b>                     | <b>11.581.882</b> | <b>10.638.975</b> | <b>10.047.786</b> | <b>10.178.196</b> | <b>10.299.688</b> | <b>10.797.780</b>   | <b>11.424.200</b> | <b>11.251.300</b> |
| Aufwendungen                      | Ergebnis 2018     | Ergebnis 2019     | Ansatz 2020       | Ergebnis 2021     | Ergebnis 2022     | vorl. Ergebnis 2023 | Ansatz 2024       | Ansatz 2025       |
| Sach- und Verwaltungsaufwendungen | 3.373.222         | 3.376.346         | 3.328.561         | 3.053.274         | 3.145.073         | 3.258.430           | 3.425.150         | 3.729.900         |
| Personalaufwendungen              | 8.103.122         | 7.947.558         | 7.409.938         | 7.018.670         | 6.958.478         | 7.301.092           | 8.939.474         | 8.386.597         |
| <b>gesamt</b>                     | <b>11.476.344</b> | <b>11.323.904</b> | <b>10.738.499</b> | <b>10.071.944</b> | <b>10.103.551</b> | <b>10.559.523</b>   | <b>12.364.624</b> | <b>12.116.497</b> |
| <b>Ergebnis</b>                   | <b>105.538</b>    | <b>-684.929</b>   | <b>-690.713</b>   | <b>106.252</b>    | <b>196.137</b>    | <b>238.257</b>      | <b>-940.424</b>   | <b>-865.197</b>   |

2021 hat das Bund-Länder-Programm „ZVSL“ den Hochschulpakt 2020 abgelöst und die EHD konnte in einem Vertrag mit dem HMWK eine Mittelzuwendung des Landes bis 2027 mit teilweiser Dynamisierung ausverhandeln, die zu einer hinlänglichen Stabilisierung der Hochschulfinanzen bislang beiträgt. Insgesamt hat sich damit seit 2009 der Landesbeitrag an der Finanzierung der Hochschule von 1,2 Mio. Euro auf 4,65 Mio. Euro in 2025 fast vervierfacht.

Bereits im Jahr 2022 wurden seitens der Kirchenverwaltung vor dem Hintergrund der notwendigen kirchlichen Einsparungen mit dem HMWK, damals unter Ministerin Angela Dorn, Gespräche aufgenommen, um die Zukunft der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) langfristig zu sichern. Ziel war dabei, die Grundfinanzierung des Landes Hessen für die EHD signifikant zu erhöhen, so dass die Zuweisung an die EHD seitens der EKHN um mindestens 30 % gesenkt werden könnte.

Im Rahmen dieser Gespräche wurde deutlich, dass es zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist, die EHD als „Evangelischen Hochschule Hessen (EHH)“ neu mit den vorhandenen Standorten in Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa zu konzipieren, um langfristig den akademisch ausgebildeten Fachkräftebedarf im sozialen Bereich zu sichern. Eine solche Konstruktion erschien für das HMWK attraktiv, besonders, wenn eine solche Hochschule von den evangelischen Kirchen in Hessen als wertorientierte und -orientierende Akteurinnen in der Zivilgesellschaft getragen wird.

Parallel dazu wurde seitens der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) das Interesse an der Unterstützung der CVJM-Hochschule Kassel deutlich signalisiert. Ministerin Dorn hatte bereits 2020 im Rahmen von Finanzierungsfragen zur CVJM-Hochschule Kassel darauf hingewiesen, dass sie es begrüßen würde, „wenn der Evangelischen Hochschule Darmstadt unsere Idee [die des HMWK] von Kooperationen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten“ kommuniziert werden könnte (Brief vom 10.02.2020).

Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2024 für Hessen fand diese Idee dann Eingang: Es heißt dort (S. 25): „Das Land und die Kirchen unterstützen die Evangelische Hochschule Darmstadt maßgeblich. Gemeinsam mit den Trägerkirchen wollen wir eine dauerhafte Perspektive für die Hochschule – unter Einbeziehung der CVJM Hochschule Kassel – entwickeln.“

Zwischen den Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW sowie dem Vorstand des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. wurde daraufhin 2023/2024 in einer Absichtserklärung / Letter of intent vereinbart, durch Kooperationsgespräche auf eine gemeinsame „Evangelische Hochschule Hessen (EHH)“ zuzugehen.

Von den beiden Hochschulleitungen (EHD und CVJM-Hochschule Kassel) wurde unter Beteiligung des Kuratoriums der EHD ein Gesamtkonzept für eine künftige „Evangelische Hochschule Hessen (EHH)“ erarbeitet (Anlage 2). Dieses Papier wird auch Grundlage einer Kabinettsvorlage sein, die im HMWK

erarbeitet werden soll. Die Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW sowie der Vorstand des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. haben dieses Papier zustimmend zur Kenntnis genommen. Parallel dazu hat eine gemischte Arbeitsgruppe den Entwurf eines Kooperationsvertrages zwischen EKHN, EKKW und CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. erarbeitet (s. Anlage 3). Hierzu gehört auch eine Regelung für den Fall der gemeinsamen Aufhebung der EHH über die dauerhafte Verteilung der Lasten aus diesen Rechten und Pflichten im Einzelnen.

## **B. Lösungsvorschlag**

Eine künftige Evangelische Hochschule Hessen EHH kann durch den Zusammenschluss der beiden Vorgänger-Hochschulen (EHD und CVJM-Hochschule Kassel) ein sehr breites Spektrum protestantischer Bildungsansätze abbilden. Durch sie verdeutlichen die EKHN, die EKKW und der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. als beteiligte Kooperationspartner vor dem Hintergrund einer sich wandelnden und stärker polarisierten Gesellschaft ihren Beitrag an der Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen Bildungsprozessen und verleihen – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – ihrer Verantwortungsübernahme für die Gesellschaft in evangelischer Perspektive sichtbaren Ausdruck (vgl. Anlage 2 S. 2). Als SAGE-Hochschule (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung) bildet sie in den Feldern der Sozialen Arbeit, der akademischen Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsberufe, der gemeindepädagogisch-diakonischen Praxisfelder sowie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ethisch und geistlich orientierend aus.

Mit einer künftigen EHH wird die bestehende Evangelische Hochschule Darmstadt als „gemeinsame Einrichtung der EKHN, der EKKW und des CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ an den Standorten Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa fortgeführt. Die EHH bleibt als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht der EKHN. Sie wird durch die Kooperationspartner und das Land Hessen finanziert. Näheres dazu wird durch einen Staatskirchenvertrag der beiden Kirchen mit dem Land Hessen sowie durch einen Vertrag zwischen den drei Kooperationspartnern (Anlage 3) geregelt. Der Betrieb der CVJM Hochschule Kassel geht auf die Evangelische Hochschule Hessen über. Näheres regelt ein Betriebsübergabevertrag zwischen dem Träger der CVJM-Hochschule Kassel und der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

Der Staatskirchenvertrag soll bereits im Herbst 2025 abgeschlossen werden. Er bildet die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Kooperationsvertrages (Anlage 3, § 9). Der Kooperationsvertrag kann frühestens nach 10 Jahren (2036) gekündigt werden (§ 7 Absatz 1). Bis dahin muss – um das Haftungsrisiko im Falle einer Schließung nicht zu erweitern – der durch den Betriebsübergang evtl. erhöhte Personalbestand wieder auf das Niveau des Stellenplanes von 2025 zurückgeführt worden sein (§ 4). Die Verantwortlichkeiten im Falle einer Kündigung durch die EKKW oder die EKHN erhöhen sich daher nicht, sondern führen den gegenwärtigen Status quo fort, wie er zwischen EKKW und EKHN bereits im Kooperationsvertrag von 1996 festgeschrieben wurde (§ 7 Absatz 2 und 3).

Die EHD ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, die von der EKHN durch Gesetz vom 18. Februar 1973 errichtet wurde. An der Rechtsform soll festgehalten werden; allerdings muss das Errichtungsgesetz geändert bzw. neu gefasst werden, damit die Hochschule zu einer gemeinsamen Einrichtung der EKHN, der EKKW und des CVJM-Gesamtverbandes weiterentwickelt werden kann. Der hier vorgelegte Entwurf eines Kirchengesetzes über die Hochschule Hessen sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

1. In § 1 Absatz 1 wird geregelt, dass es sich um eine gemeinsame Einrichtung der Kooperationspartner handelt.
2. Der Name der Hochschule lautet zukünftig „Evangelische Hochschule Hessen“. Der Sitz bleibt in Darmstadt (§ 1 Absatz 3).

3. Da die Aufsicht über eine kirchliche Körperschaft von einer Landeskirche wahrgenommen werden muss, ist in § 1 Absatz 5 geregelt, dass die Rechtsaufsicht weiterhin bei der EKHN liegt.
4. Das Kuratorium wird aufgrund der Kooperation neu zusammengesetzt (§ 3).
5. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts wird die Verfassung der Hochschule durch eine Grundordnung ersetzt, die von den Organen der Hochschule beschlossen wird. Die neue Grundordnung bedarf allerdings der Genehmigung des Kuratoriums, in dem Vertreterinnen und Vertreter der EKHN und der anderen Kooperationspartner sitzen.
6. Gemäß dem neuen § 6 wird die Finanzierung durch den Kooperationsvertrag sowie einen Staatskirchenvertrag mit dem Land Hessen neu geregelt. Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, den Staatskirchenvertrag abzuschließen. Da der Vertrag mit dem Land Hessen erst nach der Beschlussfassung des Kirchengesetzes vorliegen wird, erfolgt der Abschluss im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.
7. Das Kirchengesetz tritt – wie der Kooperationsvertrag auch – erst in Kraft, wenn es zum Abschluss des Staatskirchenvertrages kommt. Lediglich die Ermächtigung zum Abschluss des Staatskirchenvertrages muss bereits zuvor in Kraft treten.

Die Kirchenleitung legt der 13. Kirchensynode den Entwurf eines Kirchengesetzes für die Evangelische Hochschule Hessen (EHH) zur Beschlussfassung vor.

Die Beschlussfassung bildet die Voraussetzung, um die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) in eine künftige Evangelische Hochschule Hessen (EHH) überführen zu können und in einem Staatskirchenvertrag zwischen dem Land Hessen und der EKHN sowie der EKKW die weiteren Finanzierungsfragen zu regeln.

Damit dies zum 1. Januar 2026 möglich ist, ist eine Beratung und Beschlussfassung auf der Frühjahrstagung 2025 in drei Lesungen erforderlich.

### **C. Alternativen**

Ein weiterer Betrieb der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der bisherigen Form wäre möglich, wenn die Zuweisungen seitens des EKHN nicht reduziert, sondern weiter erhöht würden.

Durch eine weitere Reduktion kirchlicher Zuweisungen an die EHD, ohne Ausgleich durch Dritte wie z.B. das Land Hessen, würde die EHD nicht mehr in der Lage sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Gleichzeitig würden bei einer Schließung der EHD – v.a. durch die einzelvertraglich abgesicherten Weiterzahlungen von Gehältern für die Professorinnen und Professoren in einem „beamtenähnlichen Angestelltenverhältnis“ – erhebliche Kosten anfallen (s. Anlage 2 S. 19).

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Wird die Erhöhung der Mittel des Landes Hessen zur Finanzierung einer künftigen Evangelischen Hochschule Hessen (EHH) erreicht, kann von einer Reduzierung der jährlichen Zuweisung der EKHN auf 2,1 Mio. Euro bis zum Jahr 2030 ausgegangen werden. Das bedeutet im Vergleich zur Zuweisung für 2025 (knapp 3,9 Mio. Euro) eine Einsparung um 1,8 Mio. Euro (46 %). Im Vergleich zum EKHN-Haushalt 2021 (Zuweisung in Höhe von 3,44 Mio. Euro) wäre im Jahr 2030 eine Reduzierung um 1,34 Mio. Euro = nominal 39 % erreicht. Die Einsparung soll stufenweise ab dem Jahr 2026 erfolgen, so dass das Einsparziel 2030 erreicht wäre. Im Gegenzug würden die Landesmittel schrittweise erhöht. Ab 2030 wird zum Ausgleich von Lohn- und Sachkostensteigerungen eine jährliche Erhöhung der Zuweisungen um 2,5 % angenommen. (Details s. Anlage 2 S. 13f).

Das Land Hessen würde etwa 80 % der Kosten eines vergleichbaren Studienplatzes an einer staatlichen Hochschule übernehmen. Gerechnet auf die Gesamtkosten der EHH betrüge der Finanzierungsanteil des Landes an der Hochschule 2030 dann knapp 70 % (zurzeit rd. 38 %), der Finanzierungsanteil der EKHN rund 18 % (gegenwärtig rd. 32 %). Dabei müssen folgende Faktoren bedacht werden, die die Studienplatzkosten an der EHH im Vergleich zu einer staatlichen Hochschule erhöhen:

Das kirchliche Tarifvertragswerk KDO ist für das Personal meist vorteilhafter als der TV-H, nach dem die staatlichen Hochschulen ihre Mitarbeitenden bezahlen. Insofern entstehen höhere (Verwaltungs-)Personalkosten als in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen Hochschule.

Weiterhin entstehen für staatliche Hochschulen in der Regel keine Kosten für Gebäudeunterhalt oder Miete, die an das Land gezahlt werden müssen, d.h. die Gebäudekosten sind nicht im Sockelbetrag eines vergleichbaren Studienplatzes enthalten.

Als im Vergleich relativ kleine Hochschule muss die EHD bzw. die künftige EHH auch viele Stabsstellen und Serviceeinrichtungen vorhalten, die größere Hochschulen besser durch die Mischkalkulation unterhalten können.

Ebenso sind Versicherungen aus dem Haushalt zu leisten, staatliche Hochschule dürften in der Regel keine eigenen Versicherungen (Haftpflicht, Gebäudeversicherungen, etc.) haben. Hier springt das Land zur Not ein.

Leistungen wie Kantine etc. werden an staatlichen Hochschulen vom Studierendenwerk übernommen. Hier wird auch die EHD bzw. die künftige EHH zusätzlich finanziell tätig bzw. verzichtet auf Betriebskostenerstattung durch den Betreiber um die Mittagsmahlzeiten für Studierende zu vergünstigen.

Das Gesamtkonzept für die EHH (Anlage 2) sieht vor, dass die Gebäude der gegenwärtigen EHD (Zweifalltrotzweg mit Ausnahme künftiges Archiv/Wohnungen) in das Eigentum der künftigen EHH übertragen werden. Die künftige EHH ist dadurch auch für den Bauunterhalt verantwortlich und erhält eine größere Eigenständigkeit als Hochschule. Das HMWK hat mehrfach betont, dass ihm diese höhere Eigenverantwortlichkeit der Hochschule wichtig ist und dass es außerdem nicht mittelbar durch eine höhere finanzielle Beteiligung an der EHH in ein kirchliches Gebäude investieren werde. Vielmehr sehe es die Übertragung der Gebäude in das Eigentum der EHH als Ausgleich für die reduzierte kirchliche Zuweisung an, die dann durch höhere Landeszuschüsse ausgeglichen wird. Der Buchwert der Gebäude wird am 31.12.2024 bei ca. 16,7 Mio. € stehen. Eine unentgeltliche Übertragung von der EKHN an die EHD ginge mit einem entsprechenden Bilanzverlust einher, wäre aber gleichzeitig ein auch öffentlich gut zu vermittelndes Zeichen für die Investitionsbereitschaft der EKHN in die Teilnahme und Teilhabe an gesellschaftlichen Bildungsprozessen.

Eine Übertragung der Gebäude an die EHH ist dann im Staatskirchenvertrag zu regeln. Hier müsste dann auch als Sicherheit für die EKHN vorgesehen werden, dass im Falle einer Schließung der EHH die Gebäude in das Eigentum der EKHN rückübertragen würden. Ebenfalls sind weitere Zuweisungen für die künftige Bauunterhaltung ausdrücklich auszuschließen. Dafür wären künftig Landesmittel für Hochschulbauten nicht ausgeschlossen, wenn die Gebäude im Eigentum der EHH wären.

Die EKHN wäre von der Bauunterhaltung entlastet, erhält allerdings auch keine Mietzahlungen mehr. Das HMWK hat ausdrücklich ausgeschlossen, dass durch Mietzahlungen der Hochschule bei reduzierter kirchlicher Zuweisung und erhöhten Landesmitteln künftig Gelder an die EKHN aus dem Etat der Hochschule zurückfließen. Gegenwärtig zahlt die EHD eine Miete von 798.000 Euro p.a.

Die EKHN hat in den Jahren 2010-2017 10,6 Mio. Euro investiert, um die Gebäude zu sanieren und zu erhalten. Die EHD sollte im Gegenzug eine ortsübliche Miete in Höhe von rund 500.000 € zahlen, wovon die EKHN die Hälfte einer Bauinstandhaltungsrücklage zuwies. Die EKHN war dann alleine für die große Bauunterhaltung zuständig.

Der bis 2010 gezahlte zusätzliche Zuschuss für die Mietkosten wurde innerhalb von fünf Jahren von 2011 bis 2015 zu gleichen Schritten von je 100.000 € zurückgeführt. Bis 2010 (also vor der Sanierung) wurden der EHD zusätzlich 500.000 € für Mietkosten zugewiesen.

Durch die höheren Landeszuschüsse konnte die EHD in die Lage versetzt werden, diese Miete nun selbst zu zahlen (vgl. Drs. 85/09) und die EKHN konnte eine Bauinstandhaltungsrücklage einrichten).

Bei einer Übertragung der Gebäude in das Eigentum der EHH würde ggf. Grunderwerbsteuer in Höhe von 800.000 Euro fällig werden, die dann – falls mit dem Land Hessen keine andere Vereinbarung getroffen werden kann – aus der Rücklage der EHD zu tragen wäre.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Kein Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen der EKHN. Kein erhöhter Erfüllungsaufwand für die Gesamtkirche.

#### **F. Beteiligung**

Organe der EHD

Landeskirchenamt der EKKW

Vertreter des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland und der CVJM-Hochschule

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

#### **Einbringung auf der Synode durch:**

OKR Dr. Ludwig, OKR Lehmann

#### **Anlagen**

1. Synopse
2. Gesamtkonzept für die Evangelische Hochschule Hessen (EHH)
3. Entwurf des Kooperationsvertrages
4. Kurzinformation EHD

## **Kirchengesetz über die Evangelische Hochschule Hessen (EHHG)**

### **Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

- (1) Die Evangelische Hochschule Hessen ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
- (2) Die Evangelische Hochschule Hessen ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hochschule mit staatlicher Anerkennung, die 1973 von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Evangelische Fachhochschule Darmstadt errichtet und 2011 in Evangelische Hochschule Darmstadt umbenannt wurde.
- (3) Die Evangelische Hochschule Hessen hat ihren Sitz in Darmstadt und führt ein eigenes Siegel.
- (4) Die Evangelische Hochschule Hessen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecken.
- (5) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau führt die Rechtsaufsicht über die Evangelische Hochschule Hessen.

### **§ 2**

#### **Aufgabe und Zielsetzung**

- (1) Die Evangelische Hochschule Hessen hat die Aufgabe, für Berufe des Sozialwesens und des kirchlichen Dienstes auszubilden.
- (2) Die Arbeit an der Evangelischen Hochschule Hessen richtet sich am Evangelium von Jesus Christus aus. Für die evangelische Zielsetzung ist der Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebend.

### **§ 3**

#### **Kuratorium**

- (1) Die Evangelische Hochschule Hessen hat ein Kuratorium. Dieses trägt Sorge dafür, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllt und ihre evangelische Zielsetzung gewahrt wird.
- (2) Das Kuratorium hält Verbindung zur Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie zu den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
- (3) Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern, von denen sieben Mitglieder von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, drei Mitglieder von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zwei Mitglieder vom CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und ein Mitglied vom Land Hessen berufen werden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beruft mindestens ein Mitglied auf Vorschlag der Diakonie Hessen, und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beruft ein Mitglied auf Vorschlag der Hephata Diakonie in Treysa.

### **§ 4**

#### **Grundordnung**

- (1) Die Evangelische Hochschule Hessen hat das Recht auf Selbstverwaltung und gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

(2) Die staatlichen Vorschriften für die nichtstaatlichen Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Mitarbeitende**

Für die Mitarbeitenden der Evangelischen Hochschule Hessen gilt das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, sofern aufgrund eines Betriebsübergangs kein anderes Recht Anwendung findet.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Evangelischen Hochschule Hessen erfolgt insbesondere durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. sowie Zuwendungen des Landes Hessen. Näheres regeln ein Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. sowie ein Staatskirchenvertrag zwischen den beiden Kirchen und dem Land Hessen.

(2) Die Kirchenleitung ist bevollmächtigt, den Staatskirchenvertrag nach Absatz 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abzuschließen.

## **§ 7**

### **Aufhebung**

Im Fall der Aufhebung der Evangelischen Hochschule Hessen gehen Rechte und Pflichten auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau über, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Der Senat der bisherigen Evangelischen Hochschule Darmstadt erlässt im Benehmen mit dem Senat der CVJM-Hochschule bis zum 31. Dezember 2025 die erste Grundordnung der Evangelischen Hochschule Hessen. Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Kuratoriums und ersetzt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 535), geändert am 22. August 2019 (ABl. 2019 S. 446).

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums der Evangelischen Hochschule Darmstadt bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit im Amt. Mit Inkrafttreten der ersten Grundordnung gehören dem Kuratorium zusätzlich zwei Mitglieder an, die vom CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. berufen werden, und ein Mitglied, das vom Land Hessen berufen wird.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 an dem Tag in Kraft, an dem der Staatskirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Land Hessen über die Mitfinanzierung der Evangelischen Hochschule Hessen in Kraft tritt. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), außer Kraft.

(2) § 6 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes im Amtsblatt in Kraft.

| Geltendes Recht  | Neufassung   |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b><u>Kirchengesetz über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHDG)</u></b></p> <p>Vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>  | <p style="text-align: center;"><b><u>Kirchengesetz über die Evangelische Hochschule Hessen (EHHG)</u></b></p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1<br/>Rechtsform</b></p> <p><u>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau errichtet die „Evangelische Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts –“ als kirchliche Einrichtung.</u></p> <p>(2) Die Evangelische Hochschule hat ihren Sitz in Darmstadt und führt ein eigenes Siegel.</p> <p>(3) Die Evangelische Hochschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecken.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 1<br/>Rechtsform</b></p> <p><u>(1) Die Evangelische Hochschule Hessen ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.</u></p> <p><u>(2) Die Evangelische Hochschule Hessen ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hochschule mit staatlicher Anerkennung, die 1973 von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Evangelische Fachhochschule Darmstadt errichtet und 2011 in Evangelische Hochschule Darmstadt umbenannt wurde.</u></p> <p>(3) Die Evangelische Hochschule <u>Hessen</u> hat ihren Sitz in Darmstadt und führt ein eigenes Siegel.</p> <p>(4) Die Evangelische Hochschule <u>Hessen</u> dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecken.</p> <p><u>(5) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau führt die Rechtsaufsicht über die Evangelische Hochschule Hessen.</u></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Auftrag und Arbeitsweise</b></p> <p><u>(1) Die Evangelische Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu entsprechender Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fortbildung und Weiterbildung. Die Evangelische Hochschule kann Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen, soweit die Erfüllung ihres Bildungsauftrages dadurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird.</u></p> <p><u>(2) Dabei wirkt die Evangelische Hochschule mit den kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie den entsprechenden nicht-kirchlichen Einrichtungen des Hochschulbereiches zusammen.</u></p> <p><u>(3) Lehrkräfte und Studierende der Evangelischen Hochschule sollen in Studienangelegenheiten angemessen beteiligt werden.</u></p> | <p style="text-align: center;">-&gt; Grundordnung</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Zielsetzung</b></p> <p>(1) Die Evangelische Hochschule hat die Aufgabe, für Berufe des Sozialwesens und des kirchlichen Dienstes auszubilden.</p> <p>(2) Die Arbeit an der Evangelischen Hochschule richtet sich am Evangelium von Jesus Christus aus. Für die evangelische Zielsetzung ist der Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebend.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Aufgabe und Zielsetzung</b></p> <p>(1) Die Evangelische Hochschule <u>Hessen</u> hat die Aufgabe, für Berufe des Sozialwesens und des kirchlichen Dienstes auszubilden.</p> <p>(2) Die Arbeit an der Evangelischen Hochschule <u>Hessen</u> richtet sich am Evangelium von Jesus Christus aus. Für die evangelische Zielsetzung ist der Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebend.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4<br/>Organe</b></p> <p><u>Die Organe der Evangelischen Hochschule Darmstadt (staatliche anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts – sind</u></p> <p>a) <u>die Präsidentin oder der Präsident, der Senat als zentrale Organe</u></p> <p>b) <u>die Dekaninnen und Dekane und die Fachbereichsräte für die Fachbereiche</u></p> <p>c) <u>das Kuratorium.</u></p>  | <p style="text-align: center;">-&gt; Grundordnung</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5<br/>Kuratorium</b></p> <p>(3) <u>Das Kuratorium ist verantwortlich dafür, dass die Evangelische Hochschule ihren Auftrag erfüllt und ihre evangelische Zielsetzung gewahrt wird. Es vertritt die Evangelische Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts – im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen. Es übt die Rechtsaufsicht aus. Die oberste Rechtsaufsicht liegt bei der Kirchenleitung.</u></p> <p>(4) <u>Das Kuratorium hält ständige Verbindung zu den Organen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u></p> <p>(1) <u>Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern, von denen acht von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und drei vom Hauptausschuss der Diakonie Hessen berufen werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.</u></p> <p>(2) <u>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beruft ein Mitglied des Kuratoriums zur oder zum Vorsitzenden des Kuratoriums. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird vom Kuratorium aus der Mitte des Kuratoriums gewählt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</u></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Kuratorium</b></p> <p>(1) <u>Die Evangelische Hochschule Hessen hat ein Kuratorium. Dieses trägt Sorge dafür, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllt und ihre evangelische Zielsetzung gewahrt wird.</u></p> <p>(2) <u>Das Kuratorium hält ständige Verbindung zur Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie zu den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.</u></p> <p>(3) <u>Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern, von denen sieben Mitglieder von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, drei Mitglieder von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zwei Mitglieder vom CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und ein Mitglied vom Land Hessen berufen werden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beruft mindestens ein Mitglied auf Vorschlag der Diakonie Hessen, und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beruft ein Mitglied auf Vorschlag der Hephata Diakonie in Treysa.</u></p> |

|   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Verfassung</b></p> <p>(1) <u>Die Kirchenleitung erlässt die Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt, die der Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bedarf.</u></p> <p>(2) Die staatlichen Vorschriften für die nichtstaatlichen Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Grundordnung</b></p> <p>(1) <u>Die Evangelische Hochschule Hessen hat das Recht auf Selbstverwaltung und gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.</u></p> <p>(2) Die staatlichen Vorschriften für die nichtstaatlichen Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Mitarbeitende</b></p> <p>(1) <u>Die Mitarbeitenden der Hochschule stehen im Dienste der Evangelischen Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts –.</u></p> <p>(2) <u>Die Evangelische Hochschule kann Beamtinnen und Beamte haben.</u></p> <p>(3) <u>Die Lehrkräfte müssen die Voraussetzungen, welche für die Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen gefordert werden, erfüllen und die evangelische Zielsetzung der Hochschule im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gesetzes bejahen.</u></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Mitarbeitende</b></p> <p>Für die Mitarbeitenden der Evangelischen Hochschule Hessen gilt das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, sofern aufgrund eines Betriebsübergangs kein anderes Recht Anwendung findet.</p> <p style="text-align: center;"><i>Stattdessen allgemeine Regelung in § 3 KBGAG.</i></p> <p style="text-align: center;">-&gt; Grundordnung</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Kosten</b></p> <p><u>Die zur Errichtung und Unterhaltung der Evangelischen Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts – erforderlichen Kosten werden, soweit nicht anderweitig Rechtsansprüche bestehen, von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der von ihr zur Verfügung gestellten Mittel getragen.</u></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Finanzierung</b></p> <p>(1) <u>Die Finanzierung der Evangelischen Hochschule Hessen erfolgt insbesondere durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. sowie Zuwendungen des Landes Hessen. Näheres regeln ein Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. sowie ein Staatskirchenvertrag zwischen den beiden Kirchen und dem Land Hessen.</u></p> <p>(2) <u>Die Kirchenleitung ist bevollmächtigt, den Staatskirchenvertrag nach Absatz 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abzuschließen.</u></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Aufhebung</b></p> <p>Im Fall der Aufhebung der Evangelischen Hochschule (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts – gehen Rechte und Pflichten auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau über.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Aufhebung</b></p> <p>Im Fall der Aufhebung der Evangelischen Hochschule Hessen gehen Rechte und Pflichten auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau über, <u>soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.</u></p>  |

|   |   |
|---|---|
|   | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) <u>Der Senat der bisherigen Evangelischen Hochschule Darmstadt erlässt im Benehmen mit dem Senat der CVJM-Hochschule bis zum 31. Dezember 2025 die erste Grundordnung der Evangelischen Hochschule Hessen. Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Kuratoriums und ersetzt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 535), geändert am 22. August 2019 (ABl. 2019 S. 446).</u></p> <p>(2) <u>Die Mitglieder des Kuratoriums der Evangelischen Hochschule Darmstadt bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit im Amt. Mit Inkrafttreten der ersten Grundordnung gehören dem Kuratorium zusätzlich zwei Mitglieder an, die vom CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. berufen werden, und ein Mitglied, das vom Land Hessen berufen wird.</u></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.</u></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) <u>Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 an dem Tag in Kraft, an dem der Staatskirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Land Hessen über die Mitfinanzierung der Evangelischen Hochschule Hessen in Kraft tritt. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), außer Kraft.</u></p> <p>(2) <u>§ 6 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes im Amtsblatt in Kraft.</u></p>                                      |

# **GESAMTKONZEPT<sup>1</sup> FÜR DIE EVANGELISCHE HOCHSCHULE HESSEN (EHH)**



**Präsidium Evangelische Hochschule Darmstadt  
Rektorat der CVJM-Hochschule Kassel**

**Darmstadt/Kassel, 22. Januar 2025**

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Vorlage“ im Titel wurde durch den Begriff „Gesamtkonzept“ ersetzt. Der nachfolgende Text ist unverändert.

## **1. Die Vision der EHH**

Die Evangelische Hochschule Hessen (EHH) vereint die Stärken der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) und der CVJM-Hochschule in Kassel und wird so zu einer staatlich anerkannten, evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften (SAGE-Hochschule: **S**oziale **A**rbeit, **G**esundheit, **E**rziehung und **B**ildung) in Hessen mit Strahlkraft über Landes- und Konfessionsgrenzen hinaus. Mit ihren bedarfsgerechten und innovativen Studiengängen sowie Bildungsangeboten auf hohem akademischem Niveau richtet sie sich konsequent an den gesellschaftlichen und kirchlichen Transformationsprozessen aus und qualifiziert kompetenzorientiert Menschen, die an zentralen Stellen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie in Kirchen, Diakonie und (Jugend-)verbänden Verantwortung übernehmen. Dabei vermittelt sie multiprofessionelle Perspektiven, schafft Bewusstsein für soziale Probleme und bietet Handlungsperspektiven für gesellschaftliche Teilhabe. Als forschungsstarker Thinktank analysiert sie gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen, begleitet Transformationsprozesse auf wissenschaftlicher Basis und setzt wichtige inhaltliche Impulse in sozialen und kirchlichen Kontexten. Durch ihr Portfolio an modernen Studienangeboten, wie berufsbegleitende Online- oder duale Studiengänge, verbindet sie zukunftsweisend Arbeitswelt und Studium. An ihren Standorten in Nord- und Südhessen ist sie mit professioneller sowie von Lehrenden intensiv begleiteter Lern- und Forschungsatmosphäre ein verlässlicher Ort für Präsenzstudien für die neue Generation und ein wichtiger Gesprächspartner für Politik, Gesellschaft und Kirche.

## **2. Die EHH in Gründung**

Die EHH ist rein juristisch betrachtet das Ergebnis eines zum 1.1.2026 geplanten Betriebsübergangs aller Mitarbeitenden, Studiengänge und Institute der CVJM-Hochschule nach § 613a BGB auf die vormalige EHD. Ungeachtet dessen ist sie ihrem Wesen nach Ergebnis eines auf Augenhöhe vollzogenen Zusammenschlusses der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) mit ihren beiden bestehenden Standorten Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa und der CVJM-Hochschule in Kassel. Die im Folgenden skizzierten Parameter von Profil, Funktion, Leistung, Grundstruktur und Finanzierung der EHH entsprechen einer Projektion der aktuellen differenzierten Umsetzungsplanungen auf das Jahr 2026. Diese knüpft dabei an die Stärkenanalyse beider Hochschulen an. Zwar wird die EHH eine neue Hochschule sein, allerdings bleibt sie eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und es kommen in ihr die etablierten Profilbausteine beider Hochschulen zur Geltung, weshalb der folgende Text aus der Perspektive formuliert ist, dass die EHH bereits gegründet ist und damit zu etwas Größerem geworden ist.

## **3. Wozu gibt es die EHH?**

Die EHH ist eine evangelische Hochschule, die durch den Zusammenschluss der beiden Vorgänger-Hochschulen ein sehr breites Spektrum protestantischer Bildungsansätze abbilden kann. Durch sie zeigen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen und Waldeck sowie der CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. mit seinem Sitz in Kassel als beteiligte „Träger“ ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit – untereinander und mit dem Land Hessen.

Vor dem Hintergrund einer sich wandelnden und stärker polarisierten Gesellschaft ist die neue EHH ein Kristallisationspunkt für protestantische Kooperation und – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – Ausdruck gelebter Verantwortungsübernahme für die Gesellschaft.

Die EHH bildet als SAGE-Hochschule und auf der Grundlage der Freiheit von Lehre und Forschung sehr erfolgreich in den für das Land Hessen und die freien und öffentlichen Wohlfahrtsverbände relevanten Feldern der Sozialen Arbeit, der akademischen Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsberufe, der gemeindepädagogisch-diakonischen Praxisfelder und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendarbeit aus. Sie versteht sich bewusst als eine vitale und profilierte Lebensäußerung von Kirche, indem sie junge Menschen wissenschaftlich und staatlich anerkannt ausbildet und dazu befähigt, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Sie ist ethisch fundiert und wertengebunden auf der Basis des christlichen Glaubens und in Lehre und Forschung weltanschaulich, kulturell und für Pluralität offen. Sie trägt als kirchliche Einrichtung in Hessen maßgeblich dazu bei, den öffentlichen Auftrag der Kirche zu erfüllen und versteht sich – gebunden an die Traditionen beider bis 2025 existierender Hochschulen – als prägende Kraft des sozialen Protestantismus.

Für das Land Hessen sowie für seine Kommunen und Landkreise hat die EHH eine zentrale Bedeutung. Sie trägt als größte SAGE-Hochschule (im Großraum Darmstadt wie auch in Nordhessen) erheblich zur nachhaltigen Stärkung der sozialen Infrastruktur Hessens bei, indem die Absolvent:innen auch in allen Wohlfahrtsverbänden oder in Arbeitsbereichen der öffentlichen Wohlfahrtspflege (z. B. in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen und in anderen Sozialen Diensten) tätig sind.

Die Evangelische Hochschule Hessen (EHH) engagiert sich international für Begegnung, Völkerverständigung und Frieden. Mit mehr als 40 Partnerhochschulen weltweit fördert die EHH die Mobilität von Studierenden und Lehrenden (z.B. durch Praktika, die Teilnahme an internationalen Konferenzen, den Austausch in Lehre und Forschung, Delegationsreisen zu Partnerhochschulen) und belegt regelmäßig Spitzenplätze in Mobilitätsrankings für Hochschulen ihrer Größe. Darüber hinaus profitiert die EHH von dem internationalen Netzwerk des CVJM Deutschland, durch dessen enge Verbindung mit dem CVJM-Weltbund und CVJM Europe ein einzigartiger Zugang zu einem globalen Netzwerk von etwa 125 nationalen CVJM-Bewegungen und rund 45 Millionen Mitgliedern weltweit besteht. Diese internationale Verankerung eröffnet vielfältige Möglichkeiten für die Hochschule, insbesondere im Bereich der Internationalisierung. Durch Kooperationen mit Partnerorganisationen und Hochschulen in anderen Ländern können Studierende und Mitarbeitende von interkulturellen Austauschprogrammen, internationalen Praktika und gemeinsamen Forschungsprojekten profitieren. Zudem fördert der Zugang zu einem weltweiten Netzwerk die interkulturelle Kompetenz, die für die Arbeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Vorteile für die Internationalisierung der Hochschule liegen dabei vor allem in der Möglichkeit, globale Perspektiven in die Lehre und Forschung einzubringen, internationale Partnerschaften aufzubauen und den Studierenden wertvolle Einblicke in die Vielfalt kirchlicher Jugendarbeit auf internationaler Ebene zu ermöglichen.

Kostenlose Sprachkurse bereiten die Hochschulangehörigen auf internationale Begegnungen vor. Für internationale Studierende und Lehrende bietet die EHH neben

englischsprachigen Lehrveranstaltungen auch ein anrechenbares englischsprachiges Studienprogramm an. Die EHH ist institutionell mit dem DAAD und dem Netzwerk protestantischer Hochschulen weltweit verbunden und nimmt erfolgreich am ERASMUS+-Programm teil. Strategische Partnerschaften bestehen insbesondere mit osteuropäischen Ländern, Indonesien und Südafrika. Sie empfängt regelmäßig Studierende, Wissenschaftler sowie Hochschuldelegationen aus diesen und anderen Ländern. Die Administration erfolgt über ein leistungsfähiges International Office an beiden Studienstandorten sowie eine eigens dazu errichtete Senatskommission.

Die Forschungsprojekte der EHH sind, angesichts sozialstaatlicher, demografischer, kirchlicher, zivilgesellschaftlicher und digitaler Veränderungen, passgenau und lösungsorientiert auf die daraus resultierenden Problemstellungen ausgerichtet. Die EHH hat sich mit ihren Transferforschungsprojekten im Land Hessen (und darüber hinaus) einen Namen gemacht. Sie bildet zudem durch ihr Fort- und Weiterbildungsinstitut Campus 3L erfolgreich beispielsweise Mitarbeiter:innen der Jugendämter, der Schulen oder des Gesundheitswesens weiter. Für die beiden Landeskirchen in Hessen (EKHN und EKKW) wie auch für den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. ist die Existenz der EHH ein Beleg dafür, dass diese Partner ihre soziale Verantwortung wahrnehmen und auch bereit sind, sich diesbezüglich in deutlichem Maße finanziell einzubringen. Umgekehrt sind die Absolvent:innen der Hochschule mit einem vergleichsweise hohen Prozentanteil in kirchlichen und diakonischen Praxisfeldern tätig und tragen insofern dazu bei, dem diesbezüglichen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Für die Absolvent:innen, die außerhalb von Kirche und Diakonie tätig sind, gilt, dass ihre christliche Wertebindung auch in „säkularen“ Bereichen Wirkung entfaltet. Die Passgenauigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem kirchlich-diakonischen Arbeitsmarkt, die die EHH durch ihre Curricula immer wieder neu herzustellen bemüht ist, ist, insbesondere auch mit Blick auf den kirchlichen Strukturwandel, für die Kirchen und den primär in der verbandlichen Jugendarbeit und Jugendhilfe agierenden CVJM von wesentlichem Interesse. Ebenso sind eine Reihe von Transferforschungsprojekten, beispielsweise zu den Themen „digitale Kirche“ und „Transformation“, die eng an den Bedarfen der Kirchen und des CVJM orientiert sind, sowie die bedarfsgerechte berufsbezogene Fort- und Weiterbildung zwei zentrale Standbeine der EHH (siehe unter 8. Konkrete Leistungen).

Allein wäre keine der beiden ursprünglichen Partnerhochschulen in der Lage, diese vielfältigen Funktionen sowohl für das Land Hessen als auch für die Kirchen und die Diakonie in dieser Vielfalt und diesem Umfang zu erfüllen.

#### **4. Was die EHH besonders auszeichnet**

Die EHH ist einer der größten Bildungsträger im Bereich des Sozialen in der Mitte Deutschlands und sie ist bundesweit auch unter den anderen Hochschulen als ein traditionsreicher und profilierter Bildungsträger namhaft bekannt. Ihr unverwechselbares Profil gewinnt sie auch durch die Tatsache,

- *dass sie auf der Grundlage ihres evangelischen Profils bewusst wertorientiert ist und gleichzeitig kultur- und pluralitätsoffen,*

- *dass die Student:innen lernen, wie sehr Sozialberufe dem sozialen Abschluss und der Erosion des gesellschaftlichen Zusammenhalts entgegenwirken können und dazu beitragen, dass Inklusion, ein soziales Klima, Gemein-sinn und Solidarität wachsen,*
- *dass sie Präsenz sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum zeigt und Studierende aus unterschiedlichen, teilweise auch aus eher bildungsbenachteiligten Milieus erreicht,*
- *dass sie durch das Konzept der studienintegrierten Praktika besonders intensiv und effektiv auf die berufliche Praxis vorbereitet,*
- *dass sie diesbezüglich gefördert werden durch ein aktives Netzwerk von Praktikumsstellen in Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Kirche, Diakonie sowie der CVJM, durch offene Praxisbörsentage, intensive Praxisreflexion und durch den Kontakt mit einem Netzwerk von mehr als 3.000 Ehemaligen (Alumni und Alumnae).*
- *dass die Student:innen sich nach dem grundständigen B.A.-Abschluss zum konsekutiven Masterabschluss weiterqualifizieren können.*
- *dass sie aktiv sowohl durch einzelne Lehrende als auch durch ihre Forschungsinstitute in Forschungsprojekte eingebunden werden, um die Erfahrung zu machen, wie sehr anwendungsorientierte Forschung reale, soziale Wirkung im Sozialraum, in Kirche, Wohlfahrtsverbänden sowie in Kommunen und Landkreisen erzielen kann,*
- *dass die Student:innen durch die Angebote des Fort- und Weiterbildungsinstituts (Campus 3L) die Möglichkeit haben, zusammen mit anderen Berufsträger:innen zahlreiche Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung über Zertifikatsstudiengänge bis hin zu weiterbildenden Masterstudiengängen wahrzunehmen,*

## **5. Die EHH an zwei Standorten in Süd- und Nordhessen**

Die EHH ist sowohl im südhessischen Darmstadt präsent, wo auch der Sitz der EKHN ist, als auch in Nordhessen im Gebiet der EKKW. Durch den Zusammenschluss der beiden Hochschulen mit ihren jeweiligen Profilverbausteinen und dem beabsichtigten Umzug der ehemaligen CVJM-Hochschule nach Schwalmstadt-Treysa (sobald dort die baulichen Voraussetzungen für Lehre und Leben/Wohnen geschaffen sind) wird der nordhessische Bildungsstandort insgesamt gestärkt. Damit ist die neue EHH präsent in Süd- und Nordhessen mit attraktiven Standorten im urbanen und im stärker ländlichen Raum sowie mit Strahlkraft darüber hinaus. Beide Studienstandorte vernetzen Politik, Kommunen und Wohlfahrtspflege genauso wie Kirche, Diakonie und CVJM.

Der Campus in Schwalmstadt-Treysa bietet für die Studierenden ein attraktives Gelände. Ein zentrales Anliegen der EHH ist es, auf die Vielfalt heutiger Lebensrealitäten einzugehen und diese in das Studien- und Campusleben zu integrieren. Der Standort Schwalmstadt-Treysa schafft durch die geplanten Angebote gemeinsamer Wohn- und Lebensformen Raum für verschiedene Lebensentwürfe und fördert eine Kultur der Offenheit, Vielfalt und Inklusion. Dadurch wird der Campus zu einem Ort, an dem nicht nur das Studium im Vordergrund steht, sondern auch die persönliche Entfaltung in einer Gemeinschaft, die pluralen Lebensformen Raum und Akzeptanz bietet. Durch den Umzug der Lehrenden in die neue Büroetage auf dem Campus, die Schaffung neuer Seminarräume und die studierendengerechte Ausgestaltung

des Campus wird für insgesamt rund 300 Präsenz-Studierende ein moderner Lern- und Lebensort gestaltet, der eng und intensiv von Lehrenden begleitet werden kann. Hinzu kommen ca. 150 weitere Studierende, die in Online-Studiengängen studieren und mehrmals im Jahr für mehrere Tage am Standort Schwalmstadt-Treysa präsent und dort untergebracht sind. Der erweiterte Studienstandort bietet eine Atmosphäre der Nähe, der Sicherheit und Vertrautheit, was für viele Studierende eine grundlegende Voraussetzung ist, ihr Studium mit Erfolg zu Ende führen zu können. Der Standort Schwalmstadt-Treysa ist nach entsprechender Erweiterung ideal geeignet, eine vernetzte Bildungskette (Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Praktikumsplätze, Fachschulen, Akademie) mit dem größten diakonischen Träger in Hessen und dem gesamten CVJM in Deutschland mit seinen bundesweit über 1.500 Standorten herzustellen. Für den Fall, dass sich diese Vision nicht in Schwalmstadt-Treysa angemessen realisieren lässt, wird ein Alternativszenario für den nordhessischen Standort Kassel entwickelt (Sitz der Landeskirche EKKW und des CVJM Deutschland).

Der Standort Darmstadt zeichnet sich hinsichtlich seiner Lage durch die Nähe zum Bahnhof aus. Durch die gute Anbindung des öffentlichen Nahverkehrs ist der Studienstandort folglich auch ohne Auto gut erreichbar. Durch die Neukonzipierung des Außengeländes hat der Standort ein Profil gewonnen, das dazu einlädt, diesen Ort nicht nur als Lern-, sondern auch als Lebensort zu nutzen. Die offene Gestaltung der Außenfläche mit gemütlichen Sitzflächen, Begrünung und Schatten spendenden Bäumen, die Verlagerung des Parkplatzes in den weit hinten gelegenen Teil des Campus und die Öffnung der Kantine in Form der Außengastronomie sind Gestaltungsaspekte, durch die nicht nur das Verweilen auf dem Gelände deutlich gefördert wird, sondern auch eine Öffnung zu den umliegenden Quartieren. Im Zeitraum 2025/2026 werden unter anderem in diesem Bereich neu gestaltete Rückzugs- und Arbeitsräume für Studierende und Lehrende sowie der Servicebereiche hinzukommen. Das Mobilitätskonzept des Standorts setzt durch Erhöhung der diesbezüglichen Stellplätze verstärkt auf die alternative An- und Rückfahrt mit dem Fahrrad, ebenso wurden bereits elektronische Ladesäulen zur Förderung der E-Mobilität angebracht. Bewusst versteht sich die EHH als gesundheitsfördernde Hochschule und hat eine entsprechende Infrastruktur unter anderem auch durch ihr innenarchitektonisches Arrangement geschaffen. Als familienfreundliche Hochschule bietet sie unter anderem ein kostenloses Mittagessen für die Kinder von Studierenden in der Kantine an.

## **6. Art der Lehre an der EHH**

Angesichts aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen, wie dem demografischen Wandel, der zunehmenden sozialen Ungleichheit und einem akuten Fachkräftemangel, insbesondere in den SAGE-Berufen (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung), verfolgt die EHH das Ziel, Studierende bestmöglich auf diese Anforderungen vorzubereiten. Dies geschieht durch eine zukunftsorientierte Lehre, die sowohl inhaltlich als auch methodisch auf die veränderten Bedingungen und Bedarfe der Arbeitswelt eingeht. Die Studienangebote sind flexibel gestaltet: Neben bewusst beibehaltenen Präsenzformaten werden duale und digitale (Fern-)Studiengänge angeboten, ergänzt durch hybride Formate, die ortsunabhängiges Lernen

und Arbeiten ermöglichen. Darüber hinaus wird in Kooperation mit anderen evangelischen Hochschulen eine digitale Lehrkooperation etabliert, die den Studierenden zusätzliche Lernmöglichkeiten und spezialisierte Lehrinhalte bietet.

Durch diese Vielfalt an Studienformaten und eine enge Verzahnung mit Trägern der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, mit Kirche, Diakonie und dem CVJM, schafft die EHH eine praxisnahe akademische Qualifizierung. Praktika und Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Studiums, um Studierenden bereits frühzeitig wertvolle Einblicke in das Berufsfeld zu ermöglichen. Diese praxisorientierte Ausbildung trägt dazu bei, den Fachkräftemangel gezielt und effektiv zu adressieren, indem Studierende auf konkrete berufliche Anforderungen vorbereitet werden. Besonders in den SAGE-Berufen bedarf es einer starken hochschulübergreifenden und zivilgesellschaftlichen Vernetzung. Daher fördert die EHH den Ausbau und die Pflege von Kooperationen sowohl mit anderen Hochschulen als auch mit außerhochschulischen Akteuren der Zivilgesellschaft, um auch weiterhin eine Ausbildung auf höchstem Niveau zu garantieren.

Inhaltlich legt die EHH zudem besonderen Wert auf eine interdisziplinäre Ausbildung, die soziale, religionspädagogische und diakonische Themenfelder miteinander verbindet. Diese Interdisziplinarität ist in Zeiten umfassender gesellschaftlicher Transformationen von großer Bedeutung, da sie Studierenden hilft, ein religionssensibles und pluralitätsfähiges Verständnis zu entwickeln. Diese Kompetenzen sind insbesondere in sozialen, kirchlichen und diakonischen Berufen unverzichtbar, da sie die Fähigkeit fördern, auf die vielfältigen Lebensrealitäten und Bedürfnisse der Menschen einzugehen und konstruktiv mit unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Perspektiven umzugehen.

## **7. Die kulturelle Prägung**

Für die EHH ist die Stärkung und Begleitung von Studierenden von besonderer Bedeutung, da dies für viele bezüglich ihrer Persönlichkeitsentwicklung hilfreich und stabilisierend ist. Im Studium geht es daher um weit mehr als nur um Wissensvermittlung: Persönliche Resilienz, psychosoziale Gesundheit, Stärkung der Persönlichkeit und Identitätsbildung, Mental Health und familienfreundliche Strukturen der Vereinbarkeit von Studium und Leben sind an der EHH zentrale Profilbausteine. Zudem sind die Services des wissenschaftsunterstützenden Dienstes mittels des konzeptionellen Ansatzes des Student Life Cycle auf die Bedarfe der Studierenden ausgerichtet. Die Ausrichtung der Praxis in Lehre und Forschung ist dabei weltanschaulich und kulturell offen und daher die Mitgliedschaft in einer Kirche keine Voraussetzung für die Erlangung eines Studienplatzes. Die besondere Berücksichtigung der Lebenslagen und individuellen Bedarfe ist das Zentrum der kulturellen Identität der EHH. Daher ist es der EHH wichtig,

- *dass die Studierenden engmaschig von den Lehrenden begleitet und gefördert werden,*
- *dass sie durch Angebote der familienfreundlichen und gesundheitsfördernden Hochschule (u. a. psychotherapeutische und psychosoziale Beratung, Sportangebote durch Kooperation mit der Hochschule Darmstadt) erleben, wie sehr ihre Bedarfe im Mittelpunkt des Hochschullebens stehen,*

- dass sie bei Schwierigkeiten im privaten Bereich, aber auch hinsichtlich des Studienverlaufs Beratung durch Fachkräfte der Hochschule in Anspruch nehmen können,
- dass sie erleben, dass die Hochschule rund um die Themen Bewerbung, Einschreibung, IT-Unterstützung, Prüfungen und Abschlüsse ihre Dienstleistung eng am Student Life Cycle orientiert,
- dass sie aktiv und partizipativ im Rahmen der Selbstverwaltung in den Studierenden-Gremien (AStA, StuPa) und darüber hinaus, Lehre und Leben an der EHH demokratisch mitgestalten können,
- dass sie bei Angeboten von Gottesdiensten, Andachten, Trauerfeiern, aber auch bei Begrüßungs-, Abschluss- und Sommerfesten als Teil einer hochschulübergreifenden Studierendengemeinschaft (wie bspw. Evangelische Studierendengemeinde oder Katholische Hochschulgemeinde) eine gastfreundliche, spirituelle und geistlich geprägte Atmosphäre erleben,
- dass sie Religionssensibilität und ethisch-philosophische Sinnelemente als einen unverzichtbaren Beitrag zur interkulturellen und interreligiösen Kompetenz erfahren,
- dass ihnen in Wohnprojekten auf dem Campus (in Treysa und anderswo) das Angebot von Gemeinschaftserfahrungen eröffnet wird, die Lehre und Leben verbinden,
- dass Studierende Hochschule als Studien- und Lebensort erfahren können, in dem ein Geist der Solidarität und des achtsamen Miteinanders gepflegt wird.

## **8. Konkrete Leistungen**

### 8.1 Lehre

Das Leistungsportfolio der EHH besteht wie bei allen Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus Lehre, Forschung und Weiterbildung unter besonderer Fokussierung ihres praxis- und transferorientierten Profils. Die im unteren Schaubild dargestellten Studiengänge zeigen mit Blick auf die Anzahl der Studierenden, dass alle Studiengänge nachgefragt werden, wenn auch insbesondere bei kleineren Studiengängen immer wieder geprüft werden muss, ob die Nachfrage stabil ist oder Umstrukturierungsbedarf besteht. Diese Überprüfung ist Bestandteil der kontinuierlichen Hochschulentwicklung, eine Permanentaufgabe von Hochschulleitung, Senat und Fachbereichen. Aus der untenstehenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Studiengänge an den jeweiligen Standorten vorgehalten werden, um welche Art des Abschlusses es sich handelt, um welche Art des Studiums (präsentisch, online, berufsbegleitend) und wie hoch die Anzahl der jeweiligen Studierenden ist. Die Doppelung der gleichnamigen Studiengänge (z. B. Soziale Arbeit) zeigt an, welche perspektivischen Aufgaben der Zusammenlegung (Konsolidierung) im Prozess der Akkreditierung, bzw. Re- oder Neuakkreditierung bis 2028 anstehen.

| Studiengang                 | Abschluss                          | Studierende |
|-----------------------------|------------------------------------|-------------|
| <b>Soziale Arbeit B. A.</b> | Bachelor of Arts<br>Soziale Arbeit | 715         |

|   |   |     |
|---|---|-----|
| Studienstandorte Darmstadt und Schwalmstadt Treysa  | staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter:in“ / „Sozialpädagog:in“   |     |
| <b>Soziale Arbeit, B. A.</b> (berufsbegleitend, digital mit Präsenzphasen)<br><b>Geplant:</b> Studienstandort Schwalmstadt Treysa | Bachelor of Arts Soziale Arbeit<br>staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter:in“   | 169 |
| <b>Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit B. A.</b><br>Studienstandort Darmstadt und Schwalmstadt Treysa                   | Bachelor of Arts Diakonik/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit<br>staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter:in“ / „Sozialpädagog:in“ | 79  |
| <b>Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit, B. A.</b><br><b>Geplant:</b> Studienstandort Schwalmstadt Treysa             | Bachelor of Arts Religions-, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit<br>staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter:in“                   | 159 |
| <b>Soziale Arbeit M. A.</b><br>Studienstandorte Darmstadt   | Master of Arts Soziale Arbeit   | 89  |
| <b>Religionspädagogik M. A.</b><br>Studienstandort Darmstadt  | Master of Arts Religionspädagogik   | 7   |
| <b>Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik</b>   | Gemeindepädagogisches Zertifikat  | 22  |
| <b>Inclusive Education / Heilpädagogik Bachelor of Arts</b><br>Studienstandort Darmstadt  | Bachelor of Arts Inclusive Education/ Heilpädagogik<br>staatliche Anerkennung als „Heilpädagog:in“                                    | 65  |
| <b>Inclusive Education / Heilpädagogik Master of Arts</b><br>Studienstandort Darmstadt  | Master of Arts Inclusive Education/ Heilpädagogik   | 32  |
| <b>Kindheitspädagogik B. A.</b><br>Studienstandort Darmstadt  | Bachelor of Arts<br>„staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ / „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“                             | 136 |
| <b>Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung</b>   | Bachelor of Arts Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung   | 37  |

|  |  |              |
|--|--|--------------|
| Studienstandort Darmstadt  |  |              |
| <b>Berufseinstiegsbegleitung<br/>EKHN</b>  |  | 14           |
| <b>Psychosoziale Beratung</b><br>Studienstandort Darmstadt   | Master of Arts<br>Psychosoziale Beratung   | 61           |
| <b>Nonprofit Management</b><br>Studienstandort Darmstadt   | Master of Arts<br>in der Fachrichtung<br>Nonprofit Management                      | 41           |
| <b>Transformationsstudien: Öffentliche Theologie und Soziale Arbeit, M. A.</b> (berufsbegleitend, digital mit Präsenzphasen)<br><br><b>Geplant: Studienstandort</b><br>Schwalmstadt-Treysa | Master of Arts<br>Transformationsstudien: Öffentliche Theologie und Soziale Arbeit | 85           |
| <b>Summe der Studierenden</b>  |  | <b>1.711</b> |

*Anmerkung: Die Zuordnung der aktuellen Studiengänge der CVJM-Hochschule zu dem Studienstandort Schwalmstadt-Treysa erfolgt unter der Bedingung, dass die geplante Migration der derzeitigen CVJM-Studiengänge an diesen Standort umgesetzt wurde. Die kursiv dargestellten Studiengänge / Angebote stellen keine Studiengänge im eigentlichen Sinne dar, sind aber Angebote für kirchliche Interessengruppen. Erfasst sind die Studierenden, die aktuell im Wintersemester 2024/2025 in diesen Studiengängen und Angeboten immatrikuliert sind.*

## 8.2 Forschung

Die EHH arbeitet entsprechend ihres gesellschaftspolitischen Auftrags („Third Mission“) als forschungsstarke Hochschule eng mit Ministerien, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Zivilgesellschaft zusammen. Allein in der Zeit zwischen 2021 und 2024 wurden (trotz teilweiser massiver pandemiebedingter Einbrüche) mehr als 37 Drittmittelprojekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2,9 Millionen Euro bewilligt und weitere 2,5 Millionen Euro sind bereits für die Zeit ab Gründung avisiert. Mit dieser Drittmittelquote weist sich die EHH als kompetenter und verlässlicher Partner bei der wissenschaftlich fundierten Lösung aktueller sozialpolitischer und praxisrelevanter Fragestellungen aus. Neben grundlagenorientierter Forschung spielt dabei der Transfer in Anwendungs- und Verwertungsbezüge eine erhebliche Rolle im Selbstverständnis der EHH. Im gleichen Zeitraum konnten bundesweit zum Teil einzigartige Konzepte realisiert werden. So wurden Ausbildungen im Bereich der Schuldnerberatung oder für Schulgesundheitsfachkräfte maßgeblich aus Forschungsprojekten der EHD entwickelt und die Zielgruppen aus dem gesamten Bundesgebiet auch hier aus- und weitergebildet. Fachkonzepte zur Qualifizierung von Mitarbeiter:innen der Jugendämter zur Umsetzung der SGB VIII und SGB IX-Reform oder von Angehörigen selbstbetreuter Demenz-WGs haben Strahlkraft weit über die Grenzen Hessens entfaltet.

Die EHH ist vitaler Teil der Wissenschaftscommunities in den SAGE-Fächern. Sie beteiligt sich mit rund 60 Publikationen sowie mit rund 10 eigenen Tagungen und Fachkonferenzen jährlich an den jeweiligen Fachdiskursen. Formate wie der Hessische Engagement Kongress zusammen mit der Hessischen Staatskanzlei oder das renommierte Internationale NPO-Colloquium zeugen von der regionalen und über-regionalen Bedeutung von Forschung an der EHH. Teile dieser Forschung sind in acht renommierten Instituten angesiedelt:

- Institut für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft (IZGS)
- Transdisziplinäres Institut für Ethik, Diakonie und Digitalisierung (TIED)
- Gender- und Frauenforschungszentrum der Hessischen Hochschulen (gffz)
- Hessisches Institut für Pflegeforschung (HessIP)
- Evangelische-Bank-Institut für Ethisches Management (EBI)
- Forschungsinstitut empirica für Jugend, Kultur und Religion
- Institut für Erlebnispädagogik (IfEP)
- Institut für Missionarische Jugendarbeit (IMJ)

Die Forschenden der EHH sind, vielfach auch in leitender Funktion, Mitglieder in verschiedensten Fachgesellschaften, namhaften wissenschaftlichen Beiräten und Aufsichts- und Verwaltungsräten, wo sie Kirche, Wohlfahrt und Politik umfassend beraten und somit unmittelbar Einfluss auf die Gestaltung von Sozialpolitik und sozialer Praxis nehmen.

Im Rahmen der internen Forschungsförderung unterstützt die EHH Nachwuchswissenschaftler:innen bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Forschungs- und Transferformaten und erfahrene Wissenschaftler:innen bei der Vorbereitung von Antragstellungen und der Ergebnisverwertung niedrigschwellig und unbürokratisch, wie mehr als 50 bewilligte Projekte mit einem Gesamtvolumen von 120.000 Euro belegen.

Das Forschungsprofil der EHH findet sowohl in Hessen als auch über Hessen hinaus starke Beachtung. Sie gestaltet die Zukunft unserer Gesellschaft aktiv mit. Vor diesem Hintergrund forscht die EHH wie bereits in der Vergangenheit für Ministerien in Hessen (z.B. HMWK, HMKB, HMSI) sowie im Bund (z.B. BMBF, BMEL, BMAS) unter anderem zu Themen rund um Gender und Diversität, Wandel der Zivilgesellschaft, Digitalisierung, Sozial-ökologische Transformation und Nachhaltigkeit, Megatrends und Zukunftsfragen, Management in sozialen Einrichtungen, Soziale Dienste, Ausschluss, Partizipation und Inklusion, Demografischem Wandel und Alter, Migration, Digitalisierung sowie zu ethische Fragestellungen.

Die Zusammenarbeit mit Kommunen ist traditionell vor allem im Rhein-Main-Gebiet und im ländlichen Nordhessen stark ausgeprägt. Hier hat sich die EHH mit (sozialraumorientierten) Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Evaluationen sowie Lehr-Lern-Projekten als zuverlässiger Partner einen Namen gemacht. Durchgeführt wurden im kommunalen Auftrag unter anderem Sozialraumanalysen, Alten- und Jugendhilfeplanungen, Evaluation von Projekten in Schulen und Kindergärten, Reorganisation und Anpassungsmaßnahmen von Ämtern und sozialen Einrichtungen.

Ein weiterer Schwerpunkt kommt als SAGE-Hochschule der Zusammenarbeit mit der öffentlichen und frei-gemeinnützigen Wohlfahrtspflege zu. Als wissenschaftlicher Partner unterstützt die EHH im Rahmen von Auftrags- und Drittmittelforschung auch hier Anpassungsmaßnahmen wie notwendige Transformationen und Restrukturierungen (bspw. im Zuge von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität), Strategie- und Leitbildprozesse und die zukunftsweisende Gestaltung von sozialen Arbeitsfeldern, Studie zu Frauen in Führungspositionen, Freiwilliges Engagement in der Altenhilfe u.v.m. Sie bindet damit zum wechselseitigen Nutzen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege in den wissenschaftlichen Diskurs und bereichert umgekehrt Wissenschaft durch Erkenntnisse und Desiderata der Praxis. Dazu dienen neben den zahlreichen Workshops, Fachtagen und Konferenzen, die jährlich an der EHH durchgeführt werden auch innovative Entwicklungs- und Erprobungsformate wie Reallabore und Innovations-Hubs.

Die EHH engagiert sich mit zahlreichen kirchennahen Forschungsprojekten, die direkt auf die Bedürfnisse und Herausforderungen der evangelischen Kirche in Deutschland eingehen und dadurch einen erheblichen Mehrwert für die Evangelischen Landeskirchen und die EKD bieten.

Ein zentrales Forschungsfeld widmet sich den Innovations- und Erprobungsräumen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelischen Kirche in Österreich. Weitere Studien befassen sich mit aktuellen religiösen und gesellschaftlichen Entwicklungen unter Fokussierung der Zielgruppe der hochreligiösen Personen.

In anderen Projekten hat das IZGS unter anderem den Stand der Kita-Trägerverbände der EKKW und EKHN evaluiert und Schritte zur weiteren Entwicklung vorgeschlagen sowie eine Studie zum Thema Engagement junger Menschen in der EKHN angefertigt oder eine Kundenzufriedenheitsanalyse eines Evangelischen Regionalverbandes durchgeführt. Diese Art der Forschung und Entwicklung wird auch künftig fortgesetzt.

Darüber hinaus forscht etwa das Institut für missionarische Jugendarbeit zu praxisorientierten Methoden und Modellen spiritueller Praxis. Durch empirische Forschung und praxisnahe Studien unterstützt die EHH Kirchen und christliche Werke darin, neue Ansätze zu reflektieren, die insbesondere die Lebensrealitäten junger Menschen adressieren. Insgesamt tragen diese Projekte dazu bei, dass die EHH verschiedene evangelische Landeskirchen und christliche Verbände in ihrer Arbeit für unterschiedliche Zielgruppen stärkt und sie bei der Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen begleitet.

### *8.3 Weiterbildung*

Die Weiterbildung der EHH ist nicht nur Ausdruck des Bestrebens die Zielgruppen in Kirche, Wohlfahrt und Staat durch lebensphasengerechte Bildung in ihrer gesamten beruflichen Entwicklung zu begleiten, sondern ebenfalls unmittelbarer Bestandteil der Transferstrategie der EHH und damit eng mit dem akademischen Leben auf dem Campus und der Forschung verbunden. Abgesehen von der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist somit die aktive Förderung der Verbindung von Forschung und Transfer zentraler Bestandteil ihres Selbstverständnisses. Dies

äußert sich nicht zuletzt in dem Bestreben, Praxis theoriegestützt und Theorie praxisgerichtet zu vermitteln.

Mit der Campus 3L gGmbH steht der EHH eine zugleich marktorientierte und leistungsstarke Weiterbildung zur Verfügung, die schnell auf die Bedarfe der Praxis reagieren kann. Als Tochtergesellschaft der EHH bündelt sie die Weiterbildungsaktivitäten und orientiert sich an der Idee des lebens- und berufsbegleitenden Lernens. Entsprechend nimmt sie die bisherigen Fort- und Weiterbildungsangebote der EHD und CVJM-Hochschule auf und führt diese in Zusammenarbeit mit der EHH weiter. Dies gilt auch und insbesondere für ausgewählte berufsbegleitende Studienangebote zur Vermittlung staatlich anerkannter Hochschulabschlüsse. Entsprechend dieser Zielsetzung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Wahrung und Förderung eines akademischen Qualifizierungsniveaus unter besonderer Berücksichtigung des evangelischen Bildungsauftrags.

#### *8.4 Eine perspektivisch erhebliche Nachfrage nach Absolvent:innen*

Auf dem wachsenden Markt von sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen herrscht bereits aktuell sowohl eine hohe Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften als auch ein diesbezüglich erheblicher Mangel an Fachkräften. Dies betrifft nicht nur Arbeitsplätze für einfach qualifizierte Beschäftigte, sondern ebenso das Segment mit höheren Qualifizierungsprofilen, die einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation abverlangen (Ebene 6 bis 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens, DQR). Der Fachkräftemangel an sozialpädagogischen Expert:innen umfasste 2022 bundesweit bereits rund 20.000 Stellen mit steigender Tendenz. Diese Fachkräfte fehlen beispielsweise bei der Berufseinstiegsbegleitung, in der Schulsozialarbeit, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Suchtberatung, also überall dort, wo Menschen persönliche Begleitung für die Lösung sozialer Probleme benötigen. Sie fehlen aber auch im kirchlich-diakonischen Bereich, etwa bei Führungskräften diakonischer Unternehmen (mit entsprechender kirchlich-diakonischer Werbetbindung) oder für die gemeindepädagogische Arbeit in Verkündigungsteams bzw. interprofessionellen Pastoralteams.

Angesichts der demographischen Entwicklung und einer alternden Bevölkerung sehen die Prognosen eine zunehmende Verschärfung dieses Spannungsverhältnisses von Angebot und Nachfrage. Daher müssen Arbeitgeber des öffentlichen Sektors (hierunter auch Kirchen und Verbände) wie auch des privaten Sektors (z. B. diakonische Unternehmen) schon jetzt Wege suchen und Investitionen tätigen, um künftige Arbeitskräfte zu qualifizieren, aus- und weiterzubilden und neue Beschäftigte zu gewinnen, damit sie im immer schärfer werdenden Wettbewerb um Talente und Fachkräfte weiterhin ihr Angebot aufrechterhalten können.

Die EHH arbeitet in Lehre, Forschung und Weiterbildung bedarfsorientiert an der Schnittstelle zu den Anstellungsträgern der Sozial- und Gesundheitsberufe sowie der kirchlichen und verbandlichen Bildungsarbeit und leistet daher nachfrageorientiert ihren Beitrag zur Erfüllung dieser arbeitsmarktpolitischen Herausforderung. Die diesbezügliche Nachfrage nach entsprechenden Absolvent:innen wird in den kommenden Jahren stetig steigen. Kennzeichnend für die EHH ist, dass sie sich gezielt auch an junge Menschen aus bildungsbenachteiligten Milieus richtet und ihnen die

Möglichkeit eröffnet, unabhängig von ihrer konfessionell-religiösen Bindung, in Zukunft sinnstiftend einer Arbeit an und mit Menschen nachzugehen. Mit den geplanten 1.400 Studienplätzen der EHH (in Regelstudienzeit) wird unter günstigen Bedingungen dabei mit einer jährlichen Absolvent:innenzahl von etwa 300 bis 350 Personen für die besonderen Berufsfelder und Arbeitsmärkte insbesondere der Kooperationspartner: innen der EHH zu rechnen sein.

## **9. Organisatorische Grundstruktur**

Die EHH ist eine rechtlich eigenständige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und demgemäß ihr eigener Rechtsträger, deren Errichtung auf den Errichtungsakt von 1973 als „Evangelische Hochschule Darmstadt“ durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zurückgeht. Sie ist eine gemeinsame Hochschule der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland e. V. und wird durch die beiden Kirchen, den CVJM-Gesamtverband Deutschland e. V. sowie durch das Land Hessen (im nicht rechtlichen Sinne) getragen. Die Rechte und Pflichten dieser „Träger“ werden durch einen Staatskirchenvertrag der beiden Kirchen mit dem Land Hessen sowie einen Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem CVJM-Gesamtverband Deutschland e. V. (Sitz des Vereins in Kassel) geregelt. Alle „Träger“ sind mit Sitz und Stimme angemessen im Kuratorium der EHH vertreten.

Die Evangelische Hochschule Hessen ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften mit staatlicher Anerkennung gem. § 115 Hessisches Hochschulgesetz und untersteht der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Evangelische Hochschule Hessen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecken. Sie hat ihren Sitz in Darmstadt und führt ein eigenes Siegel.

Die EHH wird von einem durch den Senat gewählten Präsidium geleitet, dessen Zusammensetzung übergangsweise um eine Position eines/einer Vizepräsident:in für Transformation erweitert werden soll<sup>2</sup>. Ebenso soll die Schaffung eines erweiterten (Übergangs-)Senats (aus den Reihen der beiden Altsenate) für den mehrjährigen Transformations- und Integrationsprozess geregelt werden<sup>3</sup>. Auf welche Weise die Standort- und Organisationsentwicklung inklusive der anstehenden Akkreditierungsprozesse gewährleistet wird, wird durch eine gesonderte Projektvereinbarung geregelt, die die einvernehmliche organisationale Integration der beiden Althochschulen in die neue EHH zum Maßstab hat.

Das Kuratorium der EHH übt die Rechtsaufsicht aus und ist verantwortlich dafür, dass die Evangelische Hochschule Hessen ihren Auftrag erfüllt und ihre Zielsetzung gewahrt wird. Als rechtlich selbstständige Hochschule für angewandte Wissenschaften mit staatlicher Anerkennung nach dem hessischen Hochschulrecht ist sie in ihrer

---

<sup>2</sup> Näheres regelt die durch den Senat zu erarbeitende und zu beschließende Grundordnung.

<sup>3</sup> Vgl. Fußnote 1

Hochschulförmigkeit, Organstruktur und ihrem Hochschulbinnenrecht nach den Maßgaben des Hessischen Hochschulgesetzes organisiert, soweit nicht das Kirchenrecht der EKHN eigene oder anderslautende Normen auf der Basis der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte von Hochschulen und Wissenschaft vorsieht.

Die EHH ist, durch Übertragung von Besitzrechten der EKHN an die EHH, Eigentümerin der Gebäude am Zweifalltorweg in Darmstadt und für den Bauunterhalt der Liegenschaften personell und finanziell verantwortlich. Dazu sind ihr, neben der Übertragung der Besitzrechte, auch die aus den bisherigen Mietzahlungen gebildeten kirchlichen Rücklagen übertragen worden.

Für den Fall der gemeinsamen Aufhebung der Evangelischen Hochschule Hessen durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den CVJM-Gesamtverband Deutschland e. V. ist die dauerhafte Verteilung der Lasten aus diesen Rechten und Pflichten im Einzelnen vertraglich zwischen den drei Kooperationspartnern geregelt.

## **10. Finanzierung/Betriebskalkulation**

Aus der untenstehenden prospektiven Übersicht der Wirtschaftsjahre 2026 bis 2032 ergeben sich die Einnahmenpositionen nach Herkunft der Mittel, die Ausgabenpositionen angemessen aggregiert auf die Personal- und die Sachkostenaufwendungen sowie das zu erwartende Jahresergebnis nach Einnahmen- und Ausgabenposition nach den aktuellen Annahmen. Die Annahmen sind unter der Grafik beschrieben.

In einer Gegenüberstellung sind zugleich die prozentualen Anteile nach Mittelherkunft für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2032 ausgewiesen sowie der staatskirchenvertraglich festzulegende Aufwuchs der Landesmittel des Landes Hessen bis 2032 in Euro-Beträgen gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2024.

| Erträge                                 | 2026                  | 2027                  | 2028                  | 2029                  | 2030                  | 2031                  | 2032                  |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Landesmittel                            | 5.800.000,00 €        | 6.350.000,00 €        | 6.950.000,00 €        | 7.600.000,00 €        | 8.058.220,08 €        | 8.259.675,58 €        | 8.466.167,47 €        |
| Zuweisung der EKHN                      | 3.700.000,00 €        | 3.300.000,00 €        | 2.900.000,00 €        | 2.650.000,00 €        | 2.100.000,00 €        | 2.152.500,00 €        | 2.206.312,50 €        |
| Zuweisung der EKKW                      | 900.000,00 €          | 850.000,00 €          | 800.000,00 €          | 750.000,00 €          | 700.000,00 €          | 717.500,00 €          | 735.437,50 €          |
| CVJM Zuschüsse*                         | 200.000,00 €          | 200.000,00 €          | 200.000,00 €          | 200.000,00 €          | 200.000,00 €          | 205.000,00 €          | 210.125,00 €          |
| CVJM Transfermittel und Mittel Dritter* | 250.000,00 €          | 200.000,00 €          | 150.000,00 €          | 125.000,00 €          | 100.000,00 €          | 100.000,00 €          | 100.000,00 €          |
| Übergang Einnahmen aus Studiengebühren  | 1.000.000,00 €        | 800.000,00 €          | 600.000,00 €          | - €                   | - €                   | - €                   | - €                   |
| eigene Einnahmen                        | 372.500               | 376.225               | 379.987               | 383.787               | 387.625               | 391.501               | 395.416               |
|   | <b>12.222.500</b>     | <b>12.076.225</b>     | <b>11.979.987</b>     | <b>11.708.787</b>     | <b>11.545.845</b>     | <b>11.826.177</b>     | <b>12.113.459</b>     |
| Aufwendungen                            | 2026                  | 2027                  | 2028                  | 2029                  | 2030                  | 2031                  | 2032                  |
| <b>Personalaufwendungen</b>             | <b>9.085.000,00 €</b> | <b>8.945.400,00 €</b> | <b>8.882.415,00 €</b> | <b>8.733.741,84 €</b> | <b>8.576.815,71 €</b> | <b>8.791.236,10 €</b> | <b>9.011.017,00 €</b> |
| davon Profs                             | 4.680.000,00 €        | 4.528.800,00 €        | 4.494.528,00 €        | 4.457.073,60 €        | 4.437.971,86 €        | 4.548.921,15 €        | 4.662.644,18 €        |
| davon WiMA/LtBA [ohne Drittmittel]      | 805.000,00 €          | 821.100,00 €          | 837.522,00 €          | 854.272,44 €          | 875.629,25 €          | 897.519,98 €          | 919.957,98 €          |
| davon Verwaltung                        | 3.600.000,00 €        | 3.595.500,00 €        | 3.550.365,00 €        | 3.422.395,80 €        | 3.263.214,60 €        | 3.344.794,97 €        | 3.428.414,84 €        |
| <b>Verwaltungsaufwendungen</b>          | <b>3.123.442,00 €</b> | <b>3.115.228,08 €</b> | <b>3.088.016,54 €</b> | <b>2.973.588,42 €</b> | <b>2.961.045,61 €</b> | <b>3.032.165,38 €</b> | <b>3.099.891,86 €</b> |
| davon Sachkosten                        | 2.479.342,00 €        | 2.462.320,08 €        | 2.430.616,46 €        | 2.316.188,34 €        | 2.294.571,53 €        | 2.356.435,81 €        | 2.414.721,71 €        |
| davon Bauunterhaltung und Mieten        | 440.400,00 €          | 449.208,00 €          | 453.700,08 €          | 453.700,08 €          | 462.774,08 €          | 472.029,56 €          | 481.470,15 €          |
| davon Lehrbeauftragte in SWS            | 203.700,00 €          | 203.700,00 €          | 203.700,00 €          | 203.700,00 €          | 203.700,00 €          | 203.700,00 €          | 203.700,00 €          |
|   | <b>12.208.442</b>     | <b>12.060.628</b>     | <b>11.970.432</b>     | <b>11.707.330</b>     | <b>11.537.861</b>     | <b>11.823.401</b>     | <b>12.110.909</b>     |
| <b>Jahresergebnis</b>                   | <b>14.058</b>         | <b>15.597</b>         | <b>9.556</b>          | <b>1.457</b>          | <b>7.984</b>          | <b>2.775</b>          | <b>2.550</b>          |
| Sachkostenanteil                        | 25,58%                | 25,83%                | 25,80%                | 25,40%                | 25,66%                | 25,65%                | 25,60%                |
| Personalkostenanteil                    | 74,42%                | 74,17%                | 74,20%                | 74,60%                | 74,34%                | 74,35%                | 74,40%                |
| Anteil Land                             | 47,45%                | 52,58%                | 58,01%                | 64,91%                | 69,79%                | 69,84%                | 69,89%                |
| Anteil Kirchen und CVJM -BV             | 39,27%                | 36,02%                | 32,55%                | 30,75%                | 25,98%                | 26,00%                | 26,02%                |
| davon EKHN                              | 30,27%                | 27,33%                | 24,21%                | 22,63%                | 18,19%                | 18,20%                | 18,21%                |
| davon EKKW                              | 7,36%                 | 7,04%                 | 6,68%                 | 6,41%                 | 6,06%                 | 6,07%                 | 6,07%                 |
| davon CVJM-BV                           | 1,64%                 | 1,66%                 | 1,67%                 | 1,71%                 | 1,73%                 | 1,73%                 | 1,73%                 |
| Eigene Einnahmen EHH                    | 11,23%                | 9,74%                 | 8,18%                 | 3,28%                 | 3,36%                 | 3,31%                 | 3,26%                 |
| Erhöhung Beitrag Land zu WJ 2025:       | 725.000,00 €          | 1.275.000,00 €        | 1.875.000,00 €        | 2.525.000,00 €        | 2.983.220,08 €        | 3.184.675,58 €        | 3.391.167,47 €        |

\* Vorbehaltlich der Zustimmung der CVJM-Mitgliederversammlung

Basiszahl für die Berechnung des Landesanteils sind, nach Maßgabe des HMWK, Studierende in Regelstudienzeit (RSZ). Ausgehend von 1.300 Studierenden in der RSZ im Jahr 2026 wird bis 2030 mit einem schrittweisen Aufwuchs auf 1.400 Studierende in RSZ gerechnet.

Der Landesbeitrag orientiert sich dabei ab 2030 an 80 % der Kosten eines vergleichbaren Studienplatzes an einer staatlichen Hochschule je Studierenden in RSZ (sog. „Sockelbudgetstudierende“), die laut HMWK 2024 bei 6.516,56 Euro (100 %) lagen und bis 2030 mit 2 % Steigerungsrate (dynamisiert) angesetzt werden. Das entspricht 2030 einer Summe, die sich aus der Multiplikation von 1.400 Studierenden in RSZ mit dem Faktor 5.755,87 Euro ergibt (8,058 Millionen Euro). Insgesamt wächst der Landesanteil an der Hochschulfinanzierung bis 2030 sukzessive auf knapp 70 % der Gesamtfinanzierung der EHH an und bringt damit das deutliche Interesse des Landes Hessen an dem Fortbestehen eines evangelisch-kirchlichen, akademischen Hochschulbildungsauftrags in Hessen zum Ausdruck, so wie es im aktuellen Koalitionsvertrag von den Regierungsparteien auch schriftlich fixiert ist.

Die jährlichen landeskirchlichen Zuwendungen werden bis 2030 – gemäß der synodalen Einsparvorgaben – zum Vergleichsjahr 2025 bei der EKHN um ca. 46 % bzw. 1,8 Millionen Euro sinken und bei der EKKW um ca. 30 % bzw. 300.000 Euro. Bis 2030 können durch das Absenken der Zuwendungen kumulativ insgesamt 4,85 Millionen Euro auf Seiten der EKHN und 1 Million Euro auf Seiten der EKKW gegenüber dem Ausgangsjahr 2025 eingespart werden.

Der Beitrag des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland e.V. beträgt für den Betrachtungszeitraum jährlich 200.000 € plus ggf. 100.000,00 durch Mittel von Dritten.

Der CVJM-Gesamtverband in Deutschland wird zu einem erheblichen Teil von kirchlichen Mitteln finanziert und ist von einer 30%-Kürzung der EKD-Zuschüsse betroffen. Der CVJM-Gesamtverband in Deutschland geht mit seinem jährlichen Zuschuss an seine finanzielle Belastungsgrenze und kann diese Gelder nur durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen aufbringen.

Ab 2030 sind alle Zuwendungen und Zuweisungen aus Land, Landeskirchen und CVJM-Gesamtverband mit einer einheitlichen Dynamisierung von pauschal 2,5 % angesetzt.

In der Übergangszeit werden die Studiengebühren der Bestandstudierenden der CVJM-Hochschule und die Studiengebühren derer, die die CVJM-Hochschule bis 2025 noch aufzunehmen beabsichtigt, abschmelzend berücksichtigt und bilden daher nur noch bis 2028 eine zusätzliche Ertragssäule einer EHH.

Die Position „Eigene Einnahmen“ setzt sich aus gem. Hessischen Hochschulgesetz zulässigen (Verwaltungs-)Gebühren für Immatrikulation, Rückmeldegebühren je Semester sowie Mieten für Wohnheimzimmer, Zinsen aus den Hochschulrücklagen, Mahngebühren sowie sonstigen hochschulinternen Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen zusammen.

Die Entwicklung der Ausgaben, die bis 2032 trotz eingeplanter Personal- und Sachkostensteigerungen von durchschnittlich etwa 2,25 % p. a. kaum das Niveau von 2026 übersteigen, wird im Wesentlichen durch zugleich umfangreiche Synergiepotentiale und Einsparungen realisiert, die durch die Konvergenz beider Hochschulen zur EHH entstehen. So ist trotz Zusammenführung der Stellenpläne von Lehr- und Verwaltungspersonal bis 2030 durch verschiedene Faktoren eine Reduzierung der Personaldecke von jeweils etwa 15 Prozent der Stellen in Lehre und Verwaltung vorgesehen.

Auch wenn sich rein finanziell betrachtet der Beitrag der beiden Kirchen bis 2030 vermindert, ergänzt um eine Kofinanzierung durch den CVJM-Gesamtverband, so sind die Mittelzuflüsse der drei kirchlichen Kooperationspartner mit 3,1 Millionen Euro im Jahr 2030 doch erheblich. Hinzu kommen Faktoren, die deutlich signalisieren, dass diese drei Partner die EHH nachhaltig stützen und als einen wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit bewerten:

- *Die EKHN hat der EHH die Liegenschaft auf dem Campus in Darmstadt überschrieben und damit deutlich ihren Einfluss inklusive der mit dem Gebäude verbundenen Mieteinnahmen zurückgefahren.*
- *Am nordhessischen Standort Schwalmstadt-Treysa sind erhebliche Bauinvestitionen vorzunehmen. Die Errichtung einer neuen Büro- und Lehrraumetage und die Instandsetzung eines großen Hörsaals werden vermutlich Baukosten von ca. 3,5 Millionen Euro umfassen, die von der Hephata Diakonie mit der EHH über den entsprechenden Mietzins verrechnet werden. Hinzu kommt die Herstellung von Wohnraum für ca. 150 Studierende, deren erforderliche Investition durch die Hephata-Diakonie vorgenommen wird. Diese Investitionen tragen insgesamt dazu bei, den Bildungs- und Wirtschaftsstandort in der ländlichen Region in Nordhessen deutlich zu stärken.*

- *Eine Kooperation mit der EKHN und dem Ministerium zur Herstellung von nachhaltigem, sozialem Wohnungsbau, um dem eklatanten Wohnraumman- gel für Studierende in der Region Darmstadt, Rüsselsheim und Frankfurt zu begegnen, ist konstruktiv im Prozess. Es geht im Kern um die für Studierende passkonforme Errichtung von Wohnraum in den von der Kirche (EKHN) zur alternativen Nutzung anstehenden kirchlichen Gebäuden (Pfarrhäuser, Ge- meindezentren, Kirchen).*

## **11. Mit welchen Alternativszenarien müsste man möglicherweise rechnen, wenn die angestrebte EHH nicht verwirklicht wird?**

In der Betrachtung alternativer Szenarien zur Gründung der EHH müssen die beiden bislang eigenständigen Hochschulen separat voneinander betrachtet werden. Für die Evangelische Hochschule (EHD) ergeben sich folgende Alternativszenarien:

1. *Die EHD hat derzeit aufgrund einer unzureichenden Ausfinanzierung durch die aktuellen Zuweisungs- und Zuwendungsgeber bereits ein für das Wirt- schaftsjahr 2025 veranschlagtes strukturelles Defizit in Höhe von etwa 550.000,00 Euro. Aufgrund von Personal- und Sachkostensteigerungen, die nicht durch Dynamisierung der Mittelzuweisung gedeckt sind, wird sich dieses strukturelle Defizit bis 2030 jährlich vergrößern, so dass nach aktuellen An- nahmen die Rücklagen der Hochschule innerhalb von 4-5 Jahren bis spätes- tens 2030 nahezu vollständig aufgebraucht sein werden. Wenn die synodale Einsparauflage „EKHN 2030“ auf die EHD umgesetzt wird und die Zuweisun- gen an die EHD um 1,5 Millionen Euro jährlich gekürzt werden, wird sich das strukturelle Defizit entsprechend ausweiten. Das Land Hessen hat zwar sig- nalisiert, dass es grundsätzlich Interesse an dem Erhalt der Hochschule und seiner Studienplätze hat, es wird aber in keinem Fall ohne eine verbindlich zugesagte, verlässliche und langjährig gesicherte Finanzierungszusage der EKHN Einsparungen einer Landeskirche mit staatlichen Mitteln ausgleichen. Die Reduzierung der Trägerzuweisung um 30 % muss also das Risiko einer verminderten oder gar wegfallenden staatlichen Zuwendung einkalkulieren, was die finanzielle Instabilität der EHD erheblich steigern würde. Im äüßers- ten Fall stünde die Hochschule mit einer alleinigen Zuweisung beider Landes- kirchen von zusammen 3 Millionen Euro ab dem Jahr 2030 vor der Situation, rund 75 % im Bereich der Personal- und Sachkosten zu kürzen, was gleich- bedeutend das Ende der Hochschule wäre. Denn ein derartiger finanzieller Einschnitt würde zum Erliegen des Lehrbetriebs führen.*
2. *Im Falle der Schließung des in Kooperation mit der EKHN von der EKKW in Nordhessen betriebenen Studienstandortes in Schwalmstadt-Treysa ist ver- traglich festgelegt, dass die Lasten aus der Schließung des Standortes von der EKKW gegenüber der EKHN zu erstatten sind. Die diesbezüglichen Kosten beliefen sich nach gegenwärtiger Schätzung bei einer Schließung im Jahr 2030 inklusive der Zuschusskosten bis 2030 für den Zeitraum bis 2045 ge- rechnet auf etwa 14 Millionen Euro (5-6 Mill. bis 2030 und 8 Mill. bis 2045), ohne zugleich auch die angestrebte Qualifikation dringend benötigter Fach- kräfte aus der Investition zu gewinnen.*

3. Ebenfalls könnte die EKHN seinerseits einseitig oder im Einvernehmen mit der EKKW die Schließung (Aufhebung) der EHD beschließen. Gemäß §9 EHDG gingen in diesem Fall die Rechte und Pflichten sowie die Lasten auf die EKHN über. Aufgrund der Besonderheit, dass gegenüber dem Land Hessen die Verpflichtung besteht, den Studienbetrieb fortzusetzen, bis die eingeschriebenen Studierenden ordnungsgemäß zu Ende studieren können und durch die Besonderheit der Dienstverträge der Professor:innen muss demnach bei einer Entscheidung für eine Schließung ab 2030 für dieses Szenario von 2030 bis 2045 für die EKHN mit Kosten von etwa 58 Millionen Euro gerechnet werden, zusätzlich fielen für die Zuweisung bis 2030 noch ca. 12 Millionen Euro an. Die Gesamtkosten begründen sich im Maximalszenario durch den vollständigen Wegfall der staatlichen Finanzhilfen aus der Risikoabwägung der rechtlichen Möglichkeit heraus, dass sich das Land Hessen in diesem Fall voll und sofort aus der Finanzierung zurückziehen würde. Ein absinkender Trägerbeitrag bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines Studienbetriebs bis ca. 2034, bis die eingeschriebenen Studierenden ordnungsgemäß ihr Studium beendet haben, dürfte hingegen wenigstens zu einer proportionalen Reduzierung der Landeszuweisungen führen, die sich ebenfalls finanziell auswirkt. Hinzu kommen die weiterlaufenden Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber den Professor:innen, die vertraglich für den Fall der Aufhebung der Hochschule mit einer Weiterzahlung von Teilbezügen bis zum Renteneintritt abgesichert sind. Insgesamt könnten so unter gewissen Bedingungen - inklusive der Zuweisung bis 2030 - bis 2045 bis zu 70 Millionen Euro an Kosten bei einer Aufhebung der EHD für die EKHN anfallen. Ergänzend kommen die Kosten hinzu, die nach Aufhebung der Hochschule zur Deckung des Personalbedarfs spezifisch kirchlicher Berufsfelder wie Diakon:innen oder Gemeindepädagog:innen, in der Leitungserbringung durch andere eigene oder Einrichtungen Dritter zusätzlich zu kalkulieren sind.

Für die CVJM-Hochschule ergeben sich folgende Alternativszenarien:

1. In seiner bei Gründung der CVJM-Hochschule gegenüber dem Land Hessen abgegebenen Patronats- und Rangrücktrittserklärung hat der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. verbindlich zugesichert, dass die CVJM-Hochschule (gesellschaftsrechtlich innerhalb der CVJM-Bildungswerk gGmbH als hochschulrechtlich eigene Hochschule verfasst) in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie ihren Verbindlichkeiten stets fristgerecht nachkommen kann. Im Falle einer Insolvenz der CVJM-Bildungswerk gGmbH wird der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. die Kosten des Studienbetriebes übernehmen, bis die zum Zeitpunkt der Insolvenz-Anmeldung an der CVJM-Hochschule immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben. Der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. würde gemäß § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung alle seine Forderungen, die am Bilanzstichtag bestehen, sowie alle zukünftigen Forderungen gegenüber der CVJM-Bildungswerk gGmbH nachrangig behandeln. Das bedeutet, dass er mit diesen Forderungen hinter allen aktuellen und zukünftigen Forderungen aller anderen Gläubiger zurücktritt. Außerdem verpflichtet sich der CVJM-Gesamtverband, diese nachrangigen Forderungen so lange nicht geltend zu machen, wie eine teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen eine Überschuldung der CVJM-Bildungswerk gGmbH im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 der

*Insolvenzordnung auslösen würde. Falls ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, darf der CVJM-Gesamtverband seine Forderungen erst dann anmelden, wenn alle vorrangigen und nachrangigen Gläubiger gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO befriedigt sind. Erst dann kann er die Begleichung seiner Forderungen verlangen.*

- 2. Kommt es nicht zur Gründung der EHH, könnte die CVJM-Hochschule durch ihren Träger (die CVJM-Bildungswerk gGmbH), nicht länger fortgeführt werden, weil die eintretenden wirtschaftlichen Verluste die Gesellschaft in eine insolvenzrechtliche Überschuldung führen würde. In diesem Fall würde die unter Punkt 1. dargestellte Patronats- und Rangrücktrittserklärung greifen. Allein die auflaufenden Verluste im dann notwendigen Schließungszeitraum belaufen sich auf mehrere Millionen Euro. Hinzuzurechnen wären wegfallende Studiengebühren, weil keine neuen (zahlenden) Studierenden mehr aufgenommen würden. Eine Schließung der Gesellschaft würde dementsprechend erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Personalkosten ließen sich nur schwer reduzieren, weil der Personalabbau – auch aus hochschulrechtlichen Erwägungen – nur schwer durchzusetzen wäre. Denn das Land Hessen geht davon aus, dass der Betreiber der Hochschule gemäß der bestehenden Patronatsklärung dazu verpflichtet wäre, den vollumfänglichen Hochschulbetrieb vorzuhalten, damit die letzten Studierenden ihr Studium abschließen könnten. Zudem würden hohe Abfindungszahlungen anfallen sowie kostspielige und langwierige juristische Auseinandersetzungen drohen. Diese Faktoren würden dazu beitragen, dass im Schließungszeitraum die Kostenentlastung nicht in dem Maße umgesetzt werden könnte, wie es nötig wäre, um wegfallende Einnahmen zu kompensieren. Dabei ist der schwer zu beziffernde, aber potenziell immense Imageschaden noch nicht berücksichtigt.*
- 3. Kommt es nicht zur Gründung der EHH, kann der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. die CVJM-Hochschule aus wirtschaftlichen Gründen also nicht länger fortführen und muss zeitnah einen Schließungsbeschluss für die CVJM-Hochschule fassen. Durch eine Schließung der CVJM-Hochschule würden dem Land Hessen über 350 aktuell bestehende Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit unmittelbar verloren gehen.*

### **Wäre die Übernahme durch eine andere Hochschule eine realistische Option?**

Eine Übernahme der EHD wie auch der CVJM-Hochschule durch eine dritte Hochschule, etwa durch die Hochschule Darmstadt (h\_da), ist keine realisierbare Option. Die aktuell unsichere Stabilität der Studiengangssituation in der Sozialen Arbeit – auch an der h\_da –, die Tatsache, dass die beiden Hochschulen auch für kirchlich-diakonische Berufe und verbandliche Jugendarbeit qualifizieren, was sonst keine Hochschule leistet, die Tatsache, dass ein Betriebsübergang nach 613aBGB für eine andere Hochschule bedeuten würde, dass sie, zumindest was die EHD angeht, besitzstandswahrend die höheren Tarife der KDO bezahlen und zugleich das strukturelle Defizit übernehmen müsste, sind eine Reihe von Gründen, die aus der Perspektive einer anderen Hochschule eine Übernahme der EHD bzw. der CVJM-Hochschule zu einem erheblichen betriebswirtschaftlichen Risiko machen würde.

## **12. Schlussbemerkungen**

Die Schließungsszenarien zeigen an, dass sie aus unterschiedlichen Gründen kein gangbarer und empfehlenswerter Schritt sind:

- *Die Schließungen wären einerseits für die beiden hessischen Landeskirchen und andererseits für den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. finanziell von enormer Tragweite.*
- *In der Öffentlichkeit würde die Zurückweisung einer landespolitischen Willensbekundung, wie sie im Koalitionsvertrag niedergelegt ist, die EHH nachhaltig fördern und mit den beiden Kirchen und dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. kooperieren zu wollen, zu einem Klima des Unverständnisses und der Entrüstung führen, nicht nur in den Reihen der Landesregierung, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit.*
- *Die für den kirchlich-diakonischen und jugendverbandlichen Stellenmarkt dringend erforderliche Rekrutierung von Berufsträger:innen mit einem gemeindepädagogisch-diakonischen Bachelorabschluss würde erlöschen und müsste durch neue, ebenfalls kostenintensive Alternativen ersetzt werden.*
- *Für das Land würde die Schließung der Hochschule hinsichtlich der dringend zu verstärkenden Fachkräftegewinnung im Sozialsektor einen herben sozialpolitischen Rückschlag verursachen.*
- *Schließlich ist ein positiver Gesichtspunkt aber der Hauptgrund, warum die Kirchen und der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. langfristig diesen aktuell sich öffnenden Weg einer Kooperation mit dem Land Hessen eingehen sollten: Sie sichern dadurch ein Profil des gemeinnützigen, sozialen und bildungspolitisch engagierten Protestantismus mit überkonfessioneller Weite und setzen damit ein in ganz Deutschland prominent zu vernehmendes Signal, dass sich die beiden hessischen Kirchen im Schulterschluss mit dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die hochqualifizierende Berufsperspektive überwiegend junger Menschen im sozialen Bereich einsetzen.*

Entwurf (12.03.2025) Anlage 3

**KOOPERATIONSVERTRAG  
über den Betrieb einer Evangelischen Hochschule Hessen**

**Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,**

– nachfolgend „EKHN“ genannt –  
vertreten durch die Kirchenpräsidentin  
und

**die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,**

– nachfolgend „EKKW“ genannt –  
vertreten durch die Bischöfin  
und

**der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.**

– nachfolgend „CVJM“ genannt –  
vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder

– nachfolgend Kooperationspartner genannt –

schließen im Benehmen mit der **CVJM Hochschule Kassel**  
und im Einvernehmen mit **der Evangelischen Hochschule Darmstadt**  
– nachfolgend „Hochschule“ genannt –

auf Grundlage des Gesamtkonzeptes für die Evangelische Hochschule Hessen (EHH) des Präsidiums der Evangelischen Hochschule Darmstadt und des Rektorats der CVJM-Hochschule Kassel vom ... den folgenden Kooperationsvertrag:

**§ 1**

**Gemeinsame Hochschule**

(1) Die EKHN, die EKKW und der CVJM führen die bestehende Evangelische Hochschule Darmstadt – rechtlich selbständige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hochschule mit staatlicher Anerkennung – ab 1. Januar 2026 als gemeinsame Einrichtung unter der Rechtsaufsicht der EKHN fort. Die Hochschule trägt zukünftig den Namen „Evangelische Hochschule Hessen“. Der Sitz ist in Darmstadt. Die Hochschule hat zwei Standorte – Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa.

(2) Der Betrieb der CVJM Hochschule Kassel geht auf die Evangelische Hochschule Hessen über. Näheres regelt ein Betriebsübergabevertrag zwischen dem Träger der CVJM-Hochschule Kassel und der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

**§ 2**

**Anpassung des Errichtungsgesetzes der EKHN**

Die EKHN passt das Kirchengesetz über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. EKHN 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. EKHN 2014 S. 501), im Einvernehmen mit der EKKW und dem CVJM an diesen Kooperationsvertrag an.

**§ 3**

**Kuratorium der Hochschule**

Das Kuratorium trägt Sorge dafür, dass die Hochschule ihren Auftrag erfüllt und ihre evangelische Zielsetzung gewahrt wird. Es besteht aus 13 Mitgliedern, von denen sieben Mitglieder von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, drei Mitglieder von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zwei Mitglieder vom CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und ein Mitglied vom Land Hessen berufen werden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beruft mindestens ein Mitglied auf Vorschlag der Diakonie Hessen, und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beruft ein Mitglied auf Vorschlag der Hephata Diakonie in Treysa.

**§ 4**

**Zahl der Personalstellen**

Ab dem 1. Januar 2036 soll der Stellenplan der Hochschule 34 Vollzeitstellen für Professuren, sieben Vollzeitstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie 40 Vollzeitstellen im Bereich der Hochschulverwaltung nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Stellen, bei denen die Finanzierung der Personalkosten und der Versorgungslasten langfristig und vertraglich durch Dritte gesichert ist.

Entwurf (12.03.2025) Anlage 3

**§ 5  
Zuweisungen**

(1) Die Kooperationspartner sagen der Hochschule folgende jährliche Zuweisungen zum Erhalt und Betrieb der Hochschule für die Jahre 2026 bis 2030 zu:

|             | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> | <b>2030</b> |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>EKHN</b> | 3.700.000 € | 3.300.000 € | 2.900.000 € | 2.650.000 € | 2.100.000 € |
| <b>EKKW</b> | 900.000 €   | 850.000 €   | 800.000 €   | 750.000 €   | 700.000 €   |
| <b>CVJM</b> | 200.000 €   | 200.000 €   | 200.000 €   | 200.000 €   | 200.000 €   |

Ab dem Jahr 2031 erhöhen sich die Zuweisungen zum Ausgleich von Personal- und Kostensteigerungen jährlich um jeweils 2,5 Prozent.

(2) Die Zuweisungen erfolgen jährlich in vier Raten jeweils zum Quartalsbeginn.

(3) Weiterhin erhält die Hochschule Mittel durch das Land Hessen. Näheres dazu regelt der Staatskirchenvertrag zwischen dem Land Hessen, der EKHN und der EKKW.

**§ 6  
Vertragsänderungen**

Dieser Vertrag kann von den Kooperationspartnern jederzeit einvernehmlich geändert werden.

**§ 7  
Kündigung**

(1) Erklärt ein Kooperationspartner, dass er die in § 5 zugesagten Mittel zukünftig nicht mehr aufbringen kann, wird gemeinsam mit der Hochschule und dem Land Hessen geprüft, wie eine Kompensation erfolgen könnte. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, kann jeder Kooperationspartner den Vertrag kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2035.

(2) Wird der Vertrag von der EKHN gekündigt, hat dies einen Immatrikulationsstopp zur Folge. Die Hochschule wird geschlossen, wenn alle bereits immatrikulierten Studierenden ihr Studium fristgemäß beenden konnten. Bis zur Schließung der Hochschule erhält diese weiterhin Zuweisungen gemäß § 5. Soweit durch die Schließung der Hochschule Landesmittel wegfallen, werden diese im erforderlichen Umfang durch erhöhte Zuweisungen der EKHN und der EKKW ausgeglichen. Weitergehende Kosten für die Schließung des Standorts Darmstadt werden von der EKHN übernommen; weitergehende Kosten für die Schließung des Standorts Treysa werden gemäß dem Vertrag zwischen der EKHN und der EKKW vom 29. März 1996 von der EKKW übernommen.

(3) Wird der Vertrag von der EKKW gekündigt, hat dies einen Immatrikulationsstopp am Standort Treysa zur Folge. Der Standort Treysa wird geschlossen, wenn alle dort immatrikulierten Studierenden ihr Studium fristgemäß beenden konnten. Bis zur Schließung des Standorts Treysa erhält die Hochschule weiterhin Zuweisungen gemäß § 5. Soweit durch die Schließung des Standorts Treysa Landesmittel wegfallen, werden diese im erforderlichen Umfang durch erhöhte Zuweisungen der EKKW ausgeglichen. Weitergehende Kosten für die Schließung des Standorts Treysa werden gemäß dem Vertrag zwischen der EKHN und der EKKW vom 29. März 1996 von der EKKW übernommen.

(4) Dieser Vertrag kann vom CVJM mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist gilt dieser Vertrag für die EKHN und die EKKW fort.

**§ 8  
Vertragsauslegung**

Die Kooperationspartner werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatskirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Land Hessen über die Mitfinanzierung der Evangelischen Hochschule Hessen in Kraft tritt.



immer das „n“ – die Anzahl der untersuchten Fälle, bzw. die Größe der Stichprobe – angeben!

- Bei großen Stichproben bietet es sich an, die Ergebnisse in Prozentzahlen anzugeben; bei kleinen Stichproben sind Häufigkeiten angemessener.
- Achten Sie auf eine gleichbleibende Skalierung der Achsen.

Wie schätzen Sie den Verlauf des Modifizierprojekts im gesamten Projektzeitraum ein? (N=31)

Wie schätzen Sie den Verlauf des Modifizierprojekts im gesamten Projektzeitraum ein? (N=31)

Universität Hildesheim  
University of Applied Sciences  
Hildesheim, Germany

- **1.325 Studierende**
- **35 Professor:innen**
- **13 Personen im wissenschaftlichen Mittelbau**
- **45 Verwaltungsmitarbeitende**
- **ca. 100 Lehrbeauftragte**

**Grundständige Studiengänge an der EHD**

**Fachbereich I**  
Soziale Arbeit,  
Gemeindepädagogik, Diakonik

**Soziale Arbeit (B.A./ M.A.)**  
**Diakonik/ Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.)**  
**Religionspädagogik (M.A.)**

**Fachbereich II**  
Inklusive Bildung und  
Gesundheit

**Kindheitspädagogik (B.A.)**  
**Inclusive Education / Heilpädagogik (B.A. / M.A.)**  
**Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung (B.A.)**  
**Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.)\***

\* Läuft aus: Ein neuer Studiengang ist bereits in Planung.



**Berufsbegleitende Studiengänge an der EHD**

**CAMPUS<sup>3</sup>**  
EHD | WEITERBILDUNG

**Nonprofit Management (M.A.)**

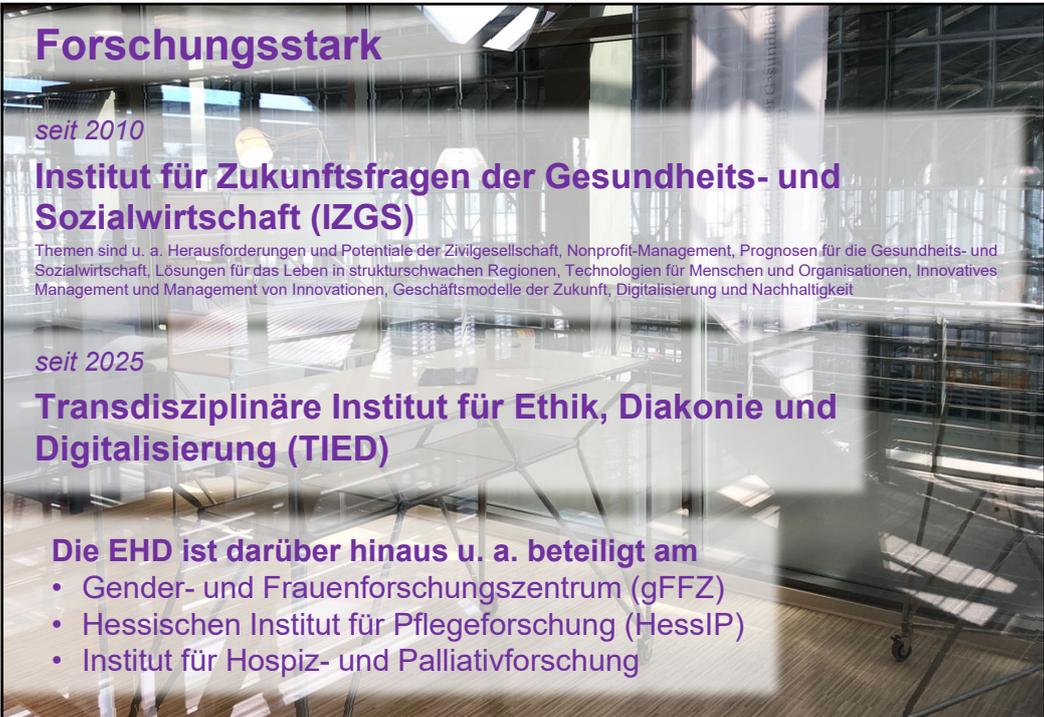
**Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich (M.A.)**  
in Kooperation mit dem Diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg

**Psychosoziale Beratung (M.A.)**

**Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen (M.A.)**

**Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik**

**Wissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsseminare**  
(z. B. Ausbildung zu Schulgesundheitsfachkräften, QInkL –  
Qualifizierung Inklusive Lösung, Schuldnerberatung,  
Evaluation Demenz WGs in Hessen)



**Forschungsstark**

*seit 2010*

**Institut für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft (IZGS)**

Themen sind u. a. Herausforderungen und Potentiale der Zivilgesellschaft, Nonprofit-Management, Prognosen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Lösungen für das Leben in strukturschwachen Regionen, Technologien für Menschen und Organisationen, Innovatives Management und Management von Innovationen, Geschäftsmodelle der Zukunft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit

*seit 2025*

**Transdisziplinäre Institut für Ethik, Diakonie und Digitalisierung (TIED)**

**Die EHD ist darüber hinaus u. a. beteiligt am**

- Gender- und Frauenforschungszentrum (gFFZ)
- Hessischen Institut für Pflegeforschung (HessIP)
- Institut für Hospiz- und Palliativforschung



*Vernetzung von Wissenschaft und Praxis*  
**Tradition anwendungsorientierter Forschung und Transfer**



*Third Mission*  
**Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung**



## Zukünftige Entwicklungen

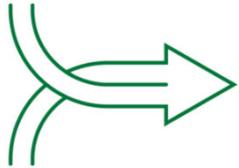
### Campus-Neugestaltung (Standort Darmstadt)

-  Wiederaufladbare Semestertickets
-  Sammelbox Smartphone
-  Car-Sharing-Stellplätze (Elektrifizierung)
-  Mobilitäts-Budgets
-  Nachhaltige Beleuchtung
-  Design for All

## Planung einer möglichen zukünftigen Entwicklung

**Evangelische Hochschule Darmstadt**  
University of Applied Sciences

- 1.325 Studierende
- 35 Professor:innen
- 13 Personen im wissenschaftlichen Mittelbau
- 45 Verwaltungsmitarbeitende
- ca. 100 Lehrbeauftragte



**Evangelische Hochschule Hessen**

- Insgesamt 1.700 Studierende
- zweitgrößte SAGE-Hochschule in Hessen

**CVJM HOCHSCHULE**

- ca. 300 Studierende (150 Präsenz, 150 Online) mit Schwerpunkt im Studiengang Soziale Arbeit
- Ca. 10 Professor:innen
- Ca. 30 Verwaltungsmitarbeitende